



Bundeskriminalamt

BKA



Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten

Bundeslagebild 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Kernaussagen.....	3
3	Frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität	4
3.1	Vorbemerkung.....	4
3.2	Entwicklung der Lage.....	5
3.3	Verteilung der Deliktskategorien	6
3.4	Erkenntnisse zu Tatverdächtigen.....	7
3.5	Fazit	8
4	Spezifische Delikte, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen.....	8
4.1	Vorbemerkung.....	8
4.2	Fallgruppe Sexualstraftaten	9
4.2.1	Opfer.....	10
4.2.2	Tatverdächtige.....	13
4.3	Fallgruppe Häusliche Gewalt.....	16
4.3.1	Opfer.....	18
4.3.2	Tatverdächtige.....	20
4.3.3	Delikte der Häuslichen Gewalt ohne Opfererfassung.....	24
4.4	Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	25
4.4.1	Opfer.....	25
4.4.2	Tatverdächtige.....	28
4.5	Fallgruppe Digitale Gewalt	30
4.5.1	Opfer.....	31
4.5.2	Tatverdächtige.....	33
4.6	Fallgruppe Femizide.....	36
4.6.1	Opfer.....	37
4.6.2	Tatverdächtige.....	40
4.7	Fazit	43
5	Bewertung.....	44
6	Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition.....	47
7	Tabellenanhang.....	49
8	Glossar.....	54

1 Vorbemerkungen

Ziel dieses Lagebildes ist die Bereitstellung einer aussagekräftigen bundeseinheitlichen, quer- und längsschnittlichen **Datenbasis zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten** für Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und breite Öffentlichkeit. Diese Datenbasis kann zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, einer langfristigen kriminalpolitischen Planung und Evaluation von Maßnahmen sowie zur kriminologischen Forschung genutzt werden. Das Lagebild kommt damit auch den Forderungen der **Istanbul-Konvention** – dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – nach, die 2017 von Deutschland ratifiziert wurde und in Artikel 11 die Sammlung und Bereitstellung von Daten fordert.

Dem Lagebild liegt eine zweidimensionale **Definition**¹ von „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten“ zugrunde.

Definition „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“
- gleichermaßen bezogen auf die analoge wie die digitale Welt.



1. **Straftaten der Hasskriminalität**², welche aufgrund einer von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleiteten Tatmotivation heraus begangen werden. Die Taten können sich auch gegen ein beliebiges Ziel richten, sofern ein frauenfeindliches Vorurteil als Tatmotivation zugrunde liegt. Derartige Vorurteile äußern sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Bei der Würdigung der Tatumstände und der Ermittlung der Tatmotivation kommt der Betroffenenperspektive neben anderen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Zudem können weitere Tatmotivationen vorliegen.

2. **Spezifische Delikte**³, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Derartige Delikte können insbesondere alle strafrechtlich relevanten Handlungen umfassen, welche geeignet sind, zu einem körperlichen, psychischen oder ökonomischen Schaden zu führen, oder mit sexualisierter Gewalt einhergehen.

¹ Siehe Ergebnisbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Bekämpfung von Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises Innere Sicherheit, S. 9, Anlage zu Top 41 der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

² Vgl. Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität in der jeweils gültigen Fassung. In diesem bundesweit gültigen Definitionssystem wird die Politisch Motivierte Kriminalität näher bestimmt. Link: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ Vgl. Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition. Diese Kriterien der relevanten Delikte sind deshalb als Anlage zur Definition vorgesehen, um eine bedarfsgerechte Fortschreibung und Anpassung zu ermöglichen, ohne die Definition inhaltlich zu verändern.

Hier wurde „kaskadenartig“ vorgegangen: Zunächst wurden die Delikte identifiziert, die immer überwiegend Mädchen und Frauen betreffen, dann die Delikte, die erst bei Berücksichtigung weiterer Aspekte dieses Kriterium erfüllen (so betrifft bspw. Körperverletzung erst im Kontext Häuslicher Gewalt überwiegend weibliche Opfer).

Über die Daten des **Kriminalpolizeilichen Meldedienstes** in Fällen **Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK)** wird die erste Dimension⁴ der Definition, die „vorurteilsgeleiteten Delikte gegen Frauen“ auf Grundlage des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität abgebildet. Entsprechende Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 3.

Zur Abbildung der zweiten Dimension der Definition werden Daten der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** zu Delikten ausgewertet, die „überwiegend zum Nachteil von Frauen“ begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Die Deliktauswahl orientiert sich an den Zu-/ Einordnungskriterien der Definition⁵, auf deren Basis Fallgruppen geschlechtsspezifischer Straftaten gebildet werden. Auf die konkreten Fallgruppen und ihre Bildung wird in Kapitel 4 eingegangen.

Die in diesem Lagebild dargestellten Daten sind in Teilen mit anderer Schwerpunktsetzung publiziert oder Gegenstand der veröffentlichten PKS-Standardtabellen⁶. Ziel dieses Lagebildes ist es, einen Gesamtüberblick zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten zu geben, indem die Daten zusammengeführt werden. Da nicht bei jeder Straftat die Motivation feststellbar ist bzw. diese in der PKS nicht abgebildet wird, sind die Darstellungen jedoch nur eine Annäherung an die Realität. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Dunkelfeld, das insbesondere bei digitaler und partnerschaftlicher Gewalt groß ist⁷.

Das Lagebild gibt einen Überblick über die Anzahl frauenfeindlicher Straftaten Politisch motivierter Kriminalität bzw. die **Opfer- und Tatverdächtigenzahlen** für die definierten Fallgruppen. Dabei beziehen sich die Tatverdächtigenzahlen konkret auf die Fälle, bei denen weibliche Opfer erfasst wurden. Berücksichtigt werden dabei die Daten sowohl zu **versuchten** als auch zu **vollendeten** Fällen. Anzumerken ist dabei, dass die Fälle der ersten Dimension, also die im KPMd-PMK abgebildeten Fälle, soweit sie keine echten Staatsschutzdelikte⁸ sind, auch in der PKS erfasst sind. Dementsprechend können die Daten der beiden Dimensionen der Definition nicht zu einer Summe aufaddiert werden. Gleiches gilt für die gebildeten Fallgruppen untereinander, da es hier Überschneidungen gibt (bspw. Fallgruppe Sexualstraftaten und Sexualstraftaten in der Fallgruppe Häuslicher Gewalt).

Wie bereits dargestellt trägt das Lagebild auch den Vorgaben aus Artikel 3 der Istanbul-Konvention Rechnung. Die Konvention zielt darauf ab, insbesondere Mädchen und Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Bei der Betrachtung der Opfer nach ihrem Alter wird dementsprechend die Istanbul-Konvention herangezogen, die unter dem Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren fasst.

⁴ Im Bericht der BLAG „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ (vgl. Fußnote 1) wird von zwei Blickwinkeln gesprochen.

⁵ Vgl. Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition.

⁶ Siehe u. a.

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=226082>

⁷ Vgl. Lagebild Häusliche Gewalt 2023 auf der BKA-Website hier:

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004> sowie Ergebnisse der Opferbefragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) 2020 zum Anzeigeverhalten von Opfern nach Delikten, S.69 und S.71 auf der BKA-Website hier:

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html

⁸ Vgl. Kapitel 3.1.

2 Kernaussagen

Straftaten der Hasskriminalität

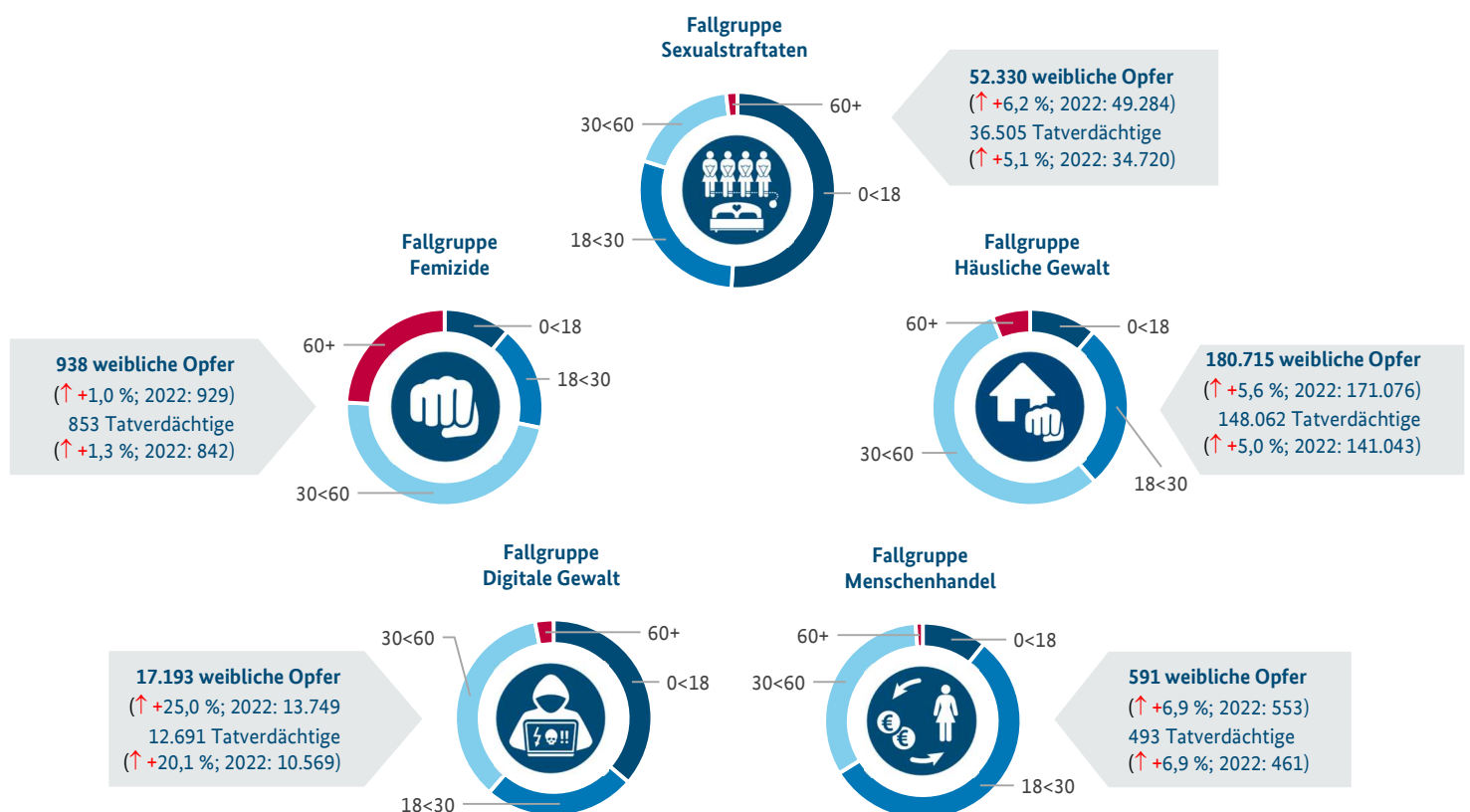
Tatmotivation: Vorurteile gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht



322 frauenfeindliche Straftaten
Politisch motivierter
Kriminalität
(↑ +56,3 %; 2022: 206)

Spezifische Delikte

überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffend



Die Fallgruppen weisen Überschneidungen auf, so dass keine Gesamt-Opferanzahl berechnet werden kann.
Die Straftaten der Hasskriminalität sind – soweit sie keine echten Staatsschutzdelikte darstellen – in den Daten der spezifischen Delikte enthalten.

Die Anteile der weiblichen Opfer nach Altersklassen sind je Fallgruppe in den Kreisen dargestellt.

3 Frauenfeindliche Straftaten

Politisch motivierter Kriminalität

3.1 VORBEMERKUNG

Das Definitionssystem Politisch motivierter Kriminalität (PMK) stellt das tatauflösende politische Element in den Mittelpunkt. Die politisch motivierten Straftaten werden durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei gebündelt. Die Daten werden zum Zwecke der phänomenologischen Auswertung sowie zur Fallzahlerhebung als Eingangsstatistik abgebildet. Die Länder ordnen die Straftaten ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen sogenannten „Themenfeldern“ zu. Die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung werden in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet.

Politisch motivierte Straftaten werden einem Phänomenbereich zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Tatverdächtigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer entsprechenden ideologischen Orientierung zuzurechnen sind. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tatverdächtigenmerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/gesellschaftliche Ereignisse) ergeben. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische⁹ Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen.

Neben „Themenfeld“ und „Phänomenbereich“ können politisch motivierte Straftaten aufgrund einer mehrdimensionalen Abbildung über weitere Dimensionen, wie z.B. über „Angriffsziele“, „Tatmittel“ oder „Verletzte Rechtsnormen“ (Deliktskategorien) differenziert werden.

Frauenhass als Motiv zur Tatbegehung

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität werden im KPMD-PMK dem Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ zugeordnet.



Grundsätzlich muss bei allen Straftaten Politisch motivierter Kriminalität eine politische Motivation tatauflösend sein. Ausnahme bilden hier die sogenannten echten Staatsschutzdelikte. Verstöße gegen §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a StGB sowie das VStGB

werden der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Diese Fälle werden ausschließlich im KPMD-PMK

⁹ Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Tatverdächtigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Tatverdächtigen ist hierbei unerheblich.

abgebildet. Alle übrigen Fälle (sogenannte unechte Staatsschutzdelikte) werden sowohl im KPMD-PMK (Eingangsstatistik) als auch in der PKS (Ausgangsstatistik) erfasst.

Aktualitätsanforderungen an Lagebeurteilung und Lagedarstellung aufgrund einer häufig dynamischen Lageentwicklung im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität können mit den Inhalten einer Ausgangsstatistik nicht entsprochen werden. Hier sind insbesondere durch polizeiliche und politische Entscheidungsträger frühzeitige Lagebeschreibungen bei herausragenden und/oder medial aufgegriffenen Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität gefordert. Aus diesem Grund wurde der KPMD-PMK als sogenannte Eingangsstatistik eingeführt. Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z. B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilung Veränderungen ergeben, erfolgen Nachtragsmeldungen. Dies gilt auch, wenn die Polizei Kenntnis von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts erhält. Diese Aktualisierungen werden beispielsweise in der Fallzahlenanwendung des BKA berücksichtigt. In dieser werden Informationen zu politisch motivierten Straftaten einschließlich Ergänzungen und Änderungen historisiert abgebildet. Somit kann der Datenbestand tagesaktuell oder zu definierten Stichtagen abgefragt und beauskunftet werden.

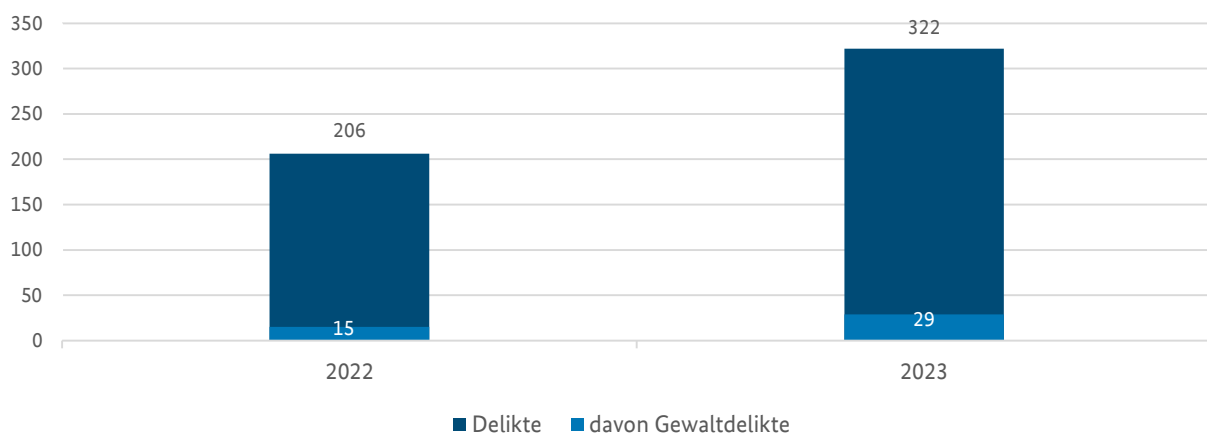
Bei den im Lagebild aufgeführten Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität handelt es sich insgesamt um Fallzahlen mit Stichtag (jeweiliger 31.01. des Folgejahres, bundesweit abgestimmte Fallzahlen). Nachtrags- oder Änderungsmeldungen nach dem jeweiligen 31.01. des Folgejahres sind demnach in den Fallzahlen des Lagebildes nicht enthalten.

3.2 ENTWICKLUNG DER LAGE

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität werden im KPMD-PMK seit dem 01.01.2022 (bezogen auf die Tatzeit) über das Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ abgebildet.

Im Folgenden wird die Deliktsentwicklung für den Berichtszeitraum 2022 bis 2023 dargestellt.¹⁰

Abbildung 1: Anzahl frauenfeindlicher Straftaten Politisch motivierter Kriminalität 2022 und 2023



Die Zahl der frauenfeindlichen Straftaten stieg im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 56,3 Prozent an. Die Anzahl der Gewaltdelikte hat sich knapp verdoppelt, liegt aber weiterhin im mittleren zweistelligen Bereich. In den Jahren 2022 und 2023 wurden durchschnittlich rund 37,7

¹⁰ Stichtag: jeweils 31.01. des Folgejahres (bundesweit abgestimmte Jahresfallzahlen PMK).

Prozent der Delikte mit dem Tatmittel Internet, welches auch das am häufigsten verwendete Tatmittel war, begangen.

Frauenfeindliche Straftaten machen in den Jahren 2022 und 2023 0,4 Prozent des Straftataufkommens der Politisch motivierten Kriminalität aus.

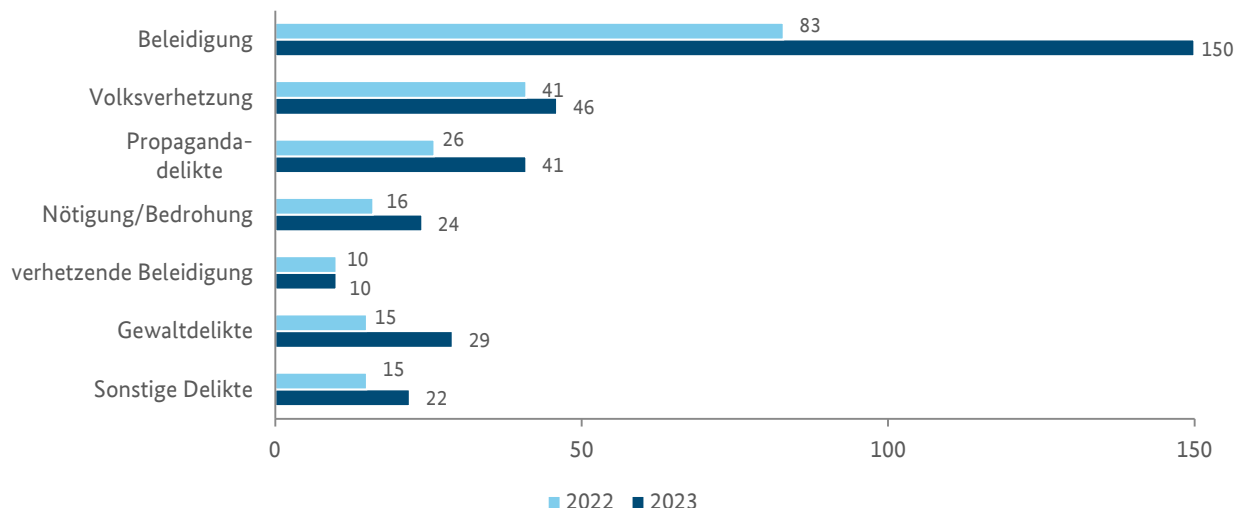
Tabelle 1: Frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität je Phänomenbereich 2022-2023

	Frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität je Phänomenbereich			
	2022		2023	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	206	100,0	322	100,0
PMK -rechts-	107	51,9	145	45,0
PMK -nicht zuzuordnen/-Sonstige Zuordnung- ¹¹	77	37,4	136	42,2
PMK -links-	2	1,0	11	3,4
PMK -ausländische Ideologie-	8	3,9	20	6,2
PMK -religiöse Ideologie-	12	5,8	10	3,1

PMK -rechts- sowie PMK -nicht zuzuordnen- / -sonstige Zuordnung- bilden im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ den Schwerpunkt bei der phänomenologischen Zuordnung. 89,3 (2022) bzw. 87,3 Prozent (2023) der Delikte wurden in diesen Phänomenbereichen erfasst.

3.3 VERTEILUNG DER DELIKTSKATEGORIEN

Abbildung 2: Deliktskategorien frauenfeindlicher Straftaten Politisch motivierter Kriminalität 2022-2023



Bei Betrachtung der Deliktskategorien lassen sich für die in der Abbildung dargestellten wesentlichen Kategorien in Folge der Gesamtentwicklung entsprechende Anstiege feststellen. Dies ist insbesondere bei Beleidigungen der Fall, welche um 67 Delikte (+80,7 Prozent) zunehmen. Diese

¹¹ Ab Erfassungsjahr 2023 inhaltsgleiche Umbenennung „PMK-nicht zuzuordnen-“ in „PMK-Sonstige Zuordnung-“

machen auch 40,3 bzw. 46,6 Prozent des Straftatenaufkommens in den Jahren 2022 und 2023 aus, gefolgt von Volksverhetzungen (19,9 bzw. 14,3 Prozent) und Propagandadelikten (12,6 bzw. 12,7 Prozent).

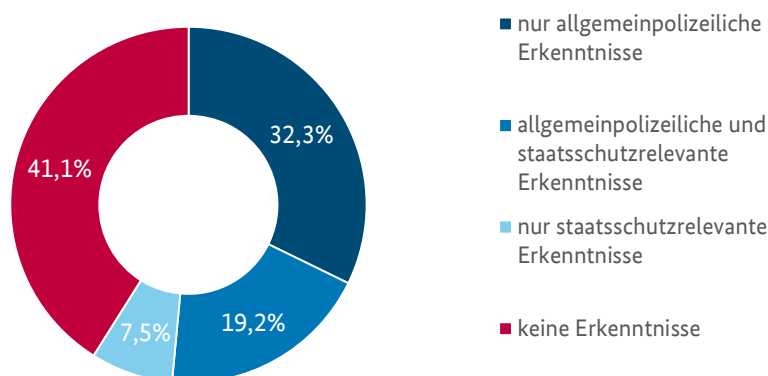
Bei den Gewaltdelikten¹² handelt es sich in den meisten Fällen um Körperverletzungen (2022: 15 Fälle, 2023: 26 Fälle). Dabei werden die Geschädigten häufig unvermittelt angegriffen, bespuckt sowie frauenfeindlich beleidigt. Im Jahr 2022 wurden 5 Personen und im Jahr 2023 22 Personen hierbei verletzt. Im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ wurde innerhalb des Berichtszeitraumes kein Tötungsdelikt¹³ (versucht/vollendet) erfasst¹⁴.

3.4 ERKENNTNISSE ZU TATVERDÄCHTIGEN

Die Aufklärungsquote¹⁵ beträgt im Jahr 2022 56,8 Prozent. Für das Jahr 2023 lässt sich eine höhere Aufklärungsquote von 65,5 Prozent feststellen. Insgesamt konnten 375 Tatverdächtige im Berichtszeitraum 2022 bis 2023 erfasst werden, davon 347 männlich, 26 weiblich¹⁶ sowie zwei divers.

Lediglich bei 5,3 Prozent der Tatverdächtigen handelte es sich um Minderjährige, 21,9 Prozent sind zwischen 18 und 30 Jahre und der Großteil (72,8 Prozent) ist über 30 Jahre alt.

Abbildung 3: Vorerkenntnisse von Tatverdächtigen frauenfeindlicher Straftaten Politisch motivierter Kriminalität 2022-2023



¹² Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst folgende Deliktsbereiche/Deliktskategorien: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte und Sexualdelikte.

¹³ Ein vollendetes Tötungsdelikt mit einem weiblichen Todesopfer im Jahr 2022 wurde nach dem für das Jahr geltenden Stichtag (31.01.2023) als frauenfeindliches Tötungsdelikt im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- eingestuft. Dieses findet sich nicht in den für das Jahr 2022 dargestellten Jahresfallzahlen, ist gleichwohl polizeilich bekannt.

¹⁴ In der Fallzahlenanwendung des BKA werden Opfer nur erfasst, wenn diese verletzt oder getötet wurden.

¹⁵ Gemäß den Regularien des KPMD-PMK handelt es sich um einen aufgeklärten Fall, wenn die Tat nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis von mindestens einem namentlich bekannten oder auf frischer Tat betroffenen Tatverdächtigen begangen wurde. Siehe auch Glossareintrag zu „Aufklärungsquote (AQ)“.

¹⁶ Für eine differenzierte Erläuterung und verlässliche Aussage dazu, ob oder wie Frauen aus frauenfeindlicher Motivation Straftaten begehen, ist die Fallzahl (12 Delikte) zu gering.

Im Berichtszeitraum sind 26,7 Prozent der Tatverdächtigen bereits zuvor im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität in Erscheinung getreten. 41,1 Prozent der Tatverdächtigen sind im Vorfeld polizeilich nicht in Erscheinung getreten.

3.5 FAZIT

Insgesamt kann konstatiert werden, dass gemessen am Gesamtstraftatenaufkommen der Politisch motivierten Kriminalität frauenfeindliche Straftaten einen kleinen Anteil (0,4 Prozent) ausmachen. Auch die Anzahl an Gewaltdelikten liegt mit 44 Fällen für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt auf einem niedrigen Niveau. Gleichzeitig zeigt die Entwicklung frauenfeindlicher Straftaten im letzten Jahr einen Anstieg von 56,3 Prozent und auch der Anteil der Gewaltdelikte innerhalb des Unterthemenfeldes „Frauenfeindlich“ (2023: 9,0 Prozent) ist vergleichsweise hoch. Daher gilt es auf Seiten der Sicherheitsbehörden, die Entwicklung der Fallzahlen weiterhin zu beobachten, frauenfeindlich motivierten Straftaten sensibel und aufmerksam zu begegnen, sowie deren politische Tathintergründe zu erkennen und aufzuklären.

4 Spezifische Delikte, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen

4.1 VORBEMERKUNG

Im folgenden Kapitel werden mit den Daten der PKS solche Delikte dargestellt, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen – entsprechend der zweiten Dimension der eingangs vorgestellten Definition.

In der PKS werden zu ausgewiesenen Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter Opfer u.a. mit den Merkmalen Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Beziehung zum Tatverdächtigen (u. a. Partnerschaft, Familie, räumliche/soziale Nähe) erfasst. Grundsätzlich erfolgt die Erfassung in der PKS für das jeweilige Berichtsjahr dann, wenn die polizeilichen Ermittlungen im Berichtsjahr – im Gegensatz zu KPMD-PMK unabhängig von der Tatzeit – abgeschlossen und die Akten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgegeben werden (Ausgangsstatistik). Die entsprechenden Daten werden in den Opfertabellen ausgewiesen, zusätzlich sind ergänzende Auswertungen auf Basis der PKS-Einzeldatensätze möglich.

Mit den Daten der PKS sind somit Differenzierungen danach möglich, ob es sich um weibliche Opfer handelt, ob in Deliktsbereichen überwiegend weibliche Opfer betroffen sind und dazu, in welchem Verhältnis das Opfer zum oder zur Tatverdächtigen stand. Damit können auch Delikte, die ohne eine Eingrenzung auf innerfamiliäre Gewalt oder Partnerschaftsgewalt nicht primär aber in der spezifischen Ausprägung Frauen betreffen, im Sinne der Definition dargestellt und analysiert werden.

Vor diesem Hintergrund werden die entsprechend der zweiten Dimension der Definition ausgewählten geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten¹⁷ in fünf Fallgruppen zusammengefasst:

- Sexualstraftaten
- Häusliche Gewalt
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- Digitale Gewalt
- Femizide.

Diese Fallgruppen werden im folgenden Kapitel nacheinander hinsichtlich der Opfer und Tatverdächtigen dargestellt.

Die Fallgruppen weisen Überschneidungen bei einzelnen Delikten auf. Nötigung, Bedrohung und Stalking sind beispielsweise sowohl in der Fallgruppe Häusliche Gewalt als auch in der Fallgruppe Digitale Gewalt enthalten, sofern diese Delikte mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräten begangen worden sind. In ihrer jeweiligen Zuordnung können jedoch in der konkreten Fallgruppe jeweils Aussagen zur Viktimisierung von Frauen durch geschlechtsspezifisch gegen sie gerichtete Straftaten getroffen und für den internationalen Bereich für Vergleiche herangezogen werden.

4.2 FALLGRUPPE SEXUALSTRAFTATEN

Die Fallgruppe Sexualstraftaten wurde gebildet, da Delikte der sexuellen Gewalt weit überwiegend gegen Mädchen und Frauen gerichtet sind, unabhängig davon, ob sich Opfer und tatverdächtige Person vor der Tat kannten oder ob sie in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zueinander standen. Bei den Sexualstraftaten geht es oft um Machtverhalten, um Abwertung, Demütigung und Erniedrigung¹⁸. Der Anteil weiblicher Opfer liegt hier bei 86,7 Prozent.

Fallgruppe Sexualstraftaten im Überblick¹⁹

- 52.330 weibliche Opfer (+6,2 Prozent)
- 36.505 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+5,1 Prozent)
- 51,0 Prozent der weiblichen Opfer sind jünger als 18 Jahre.
- Über ein Viertel der Tatverdächtigen ist unter 21 Jahren alt.



¹⁷ Vgl. Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition sowie Zuordnung zu den Fallgruppen.

¹⁸ Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

¹⁹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Betrachtete Strafnormen

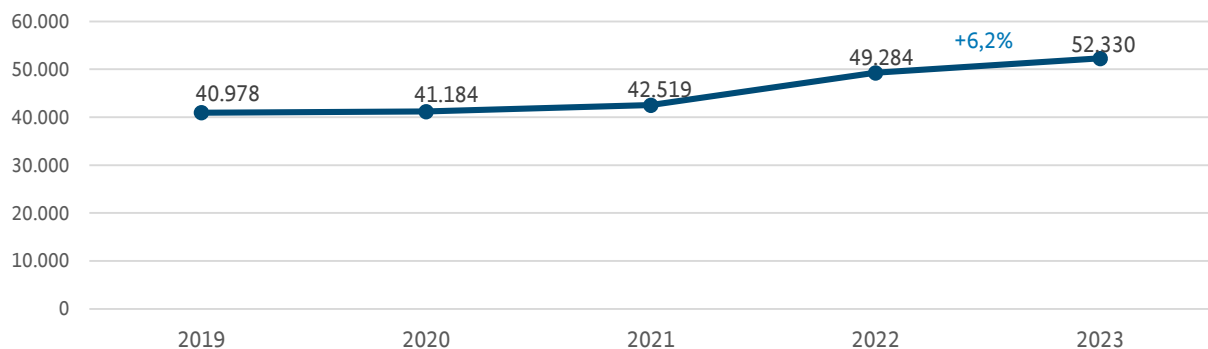


- Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 178 StGB
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB
- Sexuelle Belästigung § 184i StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB
- Zuhälterei § 181a StGB

4.2.1 Opfer

2023 wurden in der Fallgruppe Sexualstraftaten 52.330 weibliche Opfer (+6,2 Prozent) bei insgesamt 49.378 Fällen (+5,3 Prozent) erfasst.

Abbildung 4: Weibliche Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten 2019-2023²⁰



Die meisten der 52.330 Frauen und Mädchen, die 2023 als Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten in der PKS erfasst wurden, wurden Opfer von sexueller Belästigung (36,1 Prozent), Vergewaltigung,

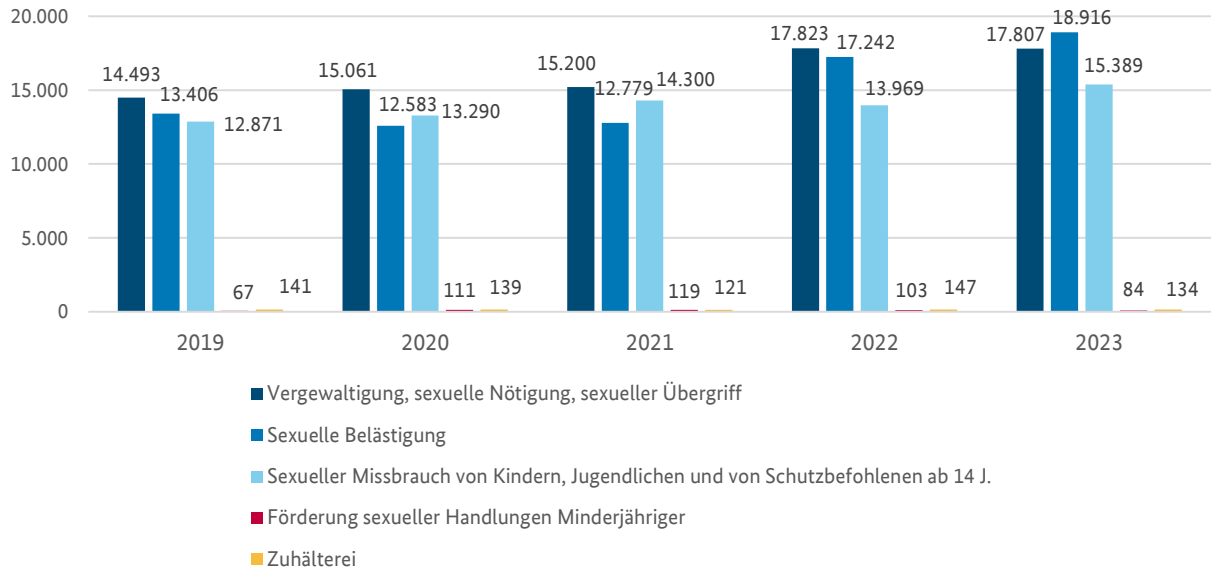
Seit 2019 stieg die Zahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten um 27,7 Prozent.

sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff (insgesamt 34,0 Prozent) und sexuellem Missbrauch (29,4 Prozent). Mit Anteilen von 0,2 und 0,3 Prozent (84 und 134 weibliche Opfer 2023) wurden bei den Delikten Förderung sexueller Handlungen

Minderjähriger und Zuhälterei, wie in Abbildung 5 ersichtlich, deutlich weniger weibliche Opfer erfasst.

²⁰ Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184i im PKS-Straftatenkatalog neuverschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ ist ab 2022 mit den Vorjahren nicht gegeben.

Abbildung 5²¹: Weibliche Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten 2019-2023



Von den im Jahr 2023 erfassten 52.330 weiblichen Opfern waren 26.672 unter 18 Jahren²² (2022: 24.886; + 7,2 Prozent), 25.658 über 18 Jahren alt. Bei den unter 14-Jährigen²³ macht der sexuelle

Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren sind am stärksten von Vergewaltigung und sexueller Belästigung betroffen.

Missbrauch den größten Anteil aus. 14-18-Jährige sind im Vergleich zu allen anderen Altersklassen am stärksten von sexueller Belästigung sowie Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff betroffen.

Bei den 18-30-Jährigen dominiert die sexuelle Belästigung. 30-60-jährige Frauen werden am häufigsten Opfer von Vergewaltigungen. Bei den über 60-Jährigen sind die Delikte nahezu gleich verteilt.

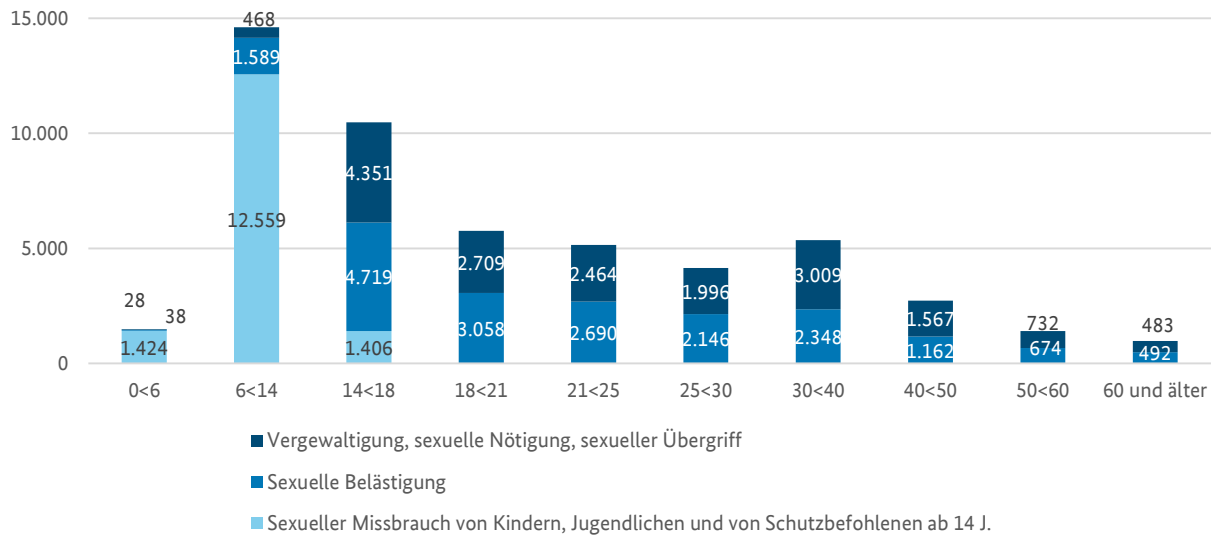
Bei den 18-30-Jährigen dominiert die sexuelle Belästigung. 30-60-jährige Frauen werden am

²¹ Bei der Deliktskategorie Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen handelt es sich zusammengefasst um die Strafnormen Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB und Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB.

²² Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung enthält in einer gesonderten Betrachtung Ausführungen zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/mensch_enhandel_node.html, S.20 ff.)

²³ Auch wenn Mädchen häufiger betroffen sind, spielt bei Sexualstraftaten nicht nur der Aspekt der geschlechtsspezifisch gegen Mädchen gerichteten Gewalt eine Rolle, sondern auch die Motive Machtausübung und Pädosexualität (siehe Website der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hier <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen>).

Abbildung 6: Weibliche Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten²⁴ je Altersklasse 2023



Im Berichtsjahr 2023 waren die weiblichen Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten mit 83,6 Prozent überwiegend deutsch (43.772), 16,4 Prozent waren nichtdeutsch (8.558). Eine Ausnahme bildet die Zuhälterei: Hier sind mehr nichtdeutsche weibliche Opfer als deutsche zu verzeichnen (siehe Abbildung 7.1 und 7.2).

Abbildung 7.1: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer²⁵ der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten 2023

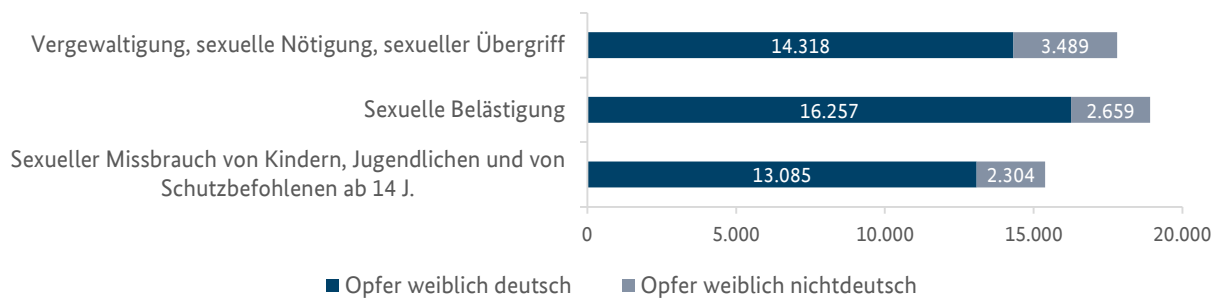
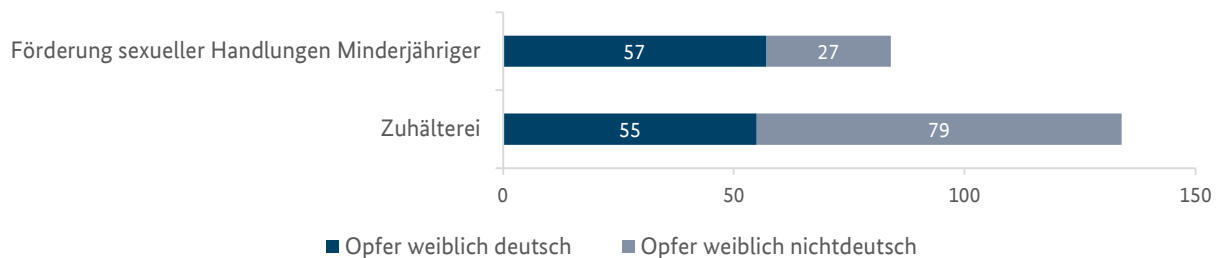


Abbildung 7.2: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten 2023



²⁴ Auf die niedrige Opferzahlen bei den Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Zuhälterei (siehe Abbildung 5) wurde oben bereits eingegangen. Da sie in Abbildung 6 nicht erkennbar wären, wurden sie bei der Darstellung nicht berücksichtigt.

²⁵ Da sich die Größenordnungen mitunter stark unterscheiden, werden die einzelnen Deliktsbereiche getrennt voneinander in Abbildung 7.1 und Abbildung 7.2 dargestellt.

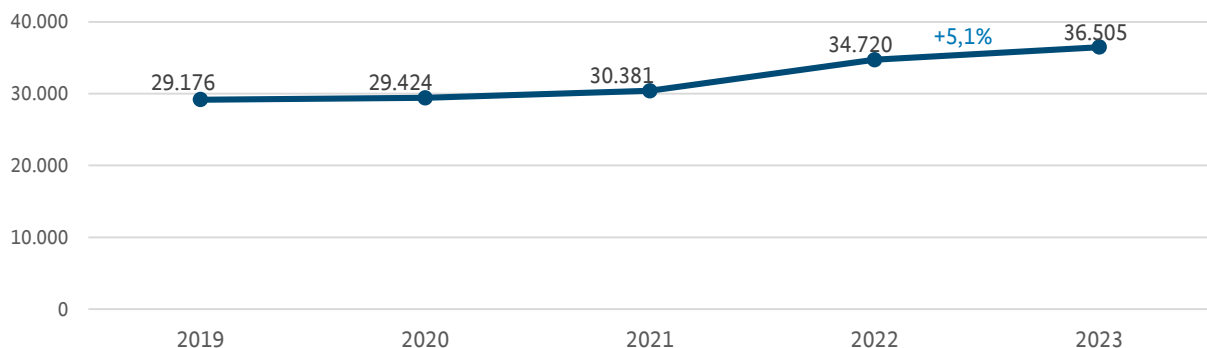
Weitere Informationen zu Opfern von Sexualstraftaten auf Bundesebene sind in den PKS-Opfertabellen zu finden (Link zur BKA-Website: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html).

Ergänzend wird auf das Lagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023 mit ausführlichen Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen verwiesen (Link zur BKA-Website: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SexualdelikteNvKindernuJugendlichen/SexualdelikteNvKindernuJugendlichen_node.html).

4.2.2 Tatverdächtige

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2023 36.505 Tatverdächtige (+5,1 Prozent) von Straftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer in der Fallgruppe Sexualstraftaten erfasst. Im 5-Jahres-Vergleich liegt der Anstieg bei 25,1 Prozent.

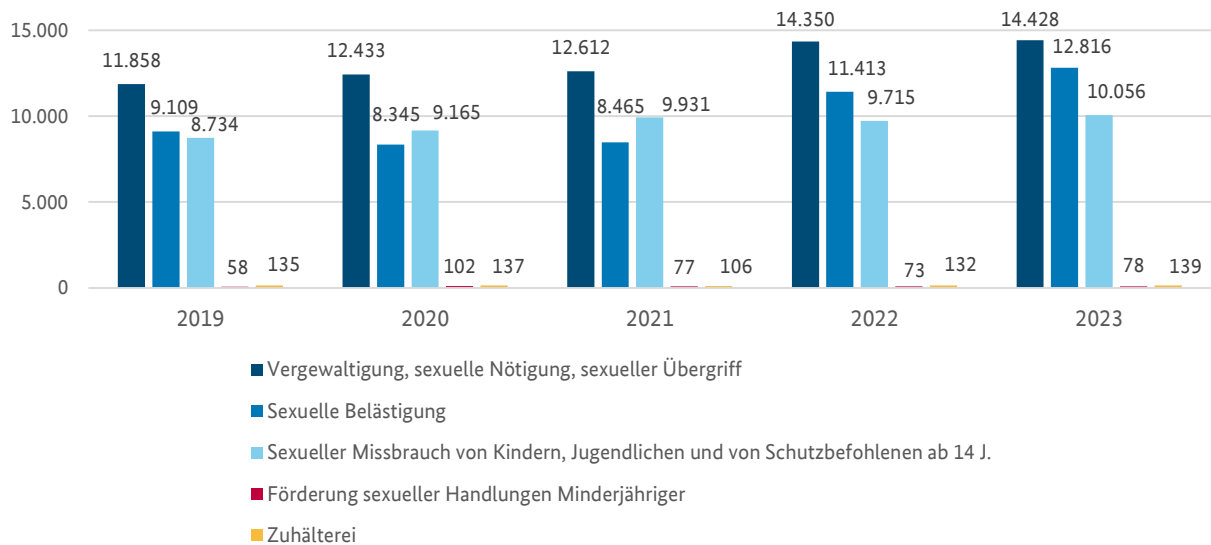
Abbildung 8: Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2019-2023



Wie bei den Opfern, sind die meisten Tatverdächtigen – durchgehend in den letzten 5 Jahren – bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff zu verzeichnen (Anstieg seit 2019 um 21,7 Prozent). Die Anzahl von Tatverdächtigen bei sexueller Belästigung ist seit 2019 um 40,7 Prozent am stärksten gestiegen. Auch die Anzahl an Tatverdächtigen von sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren erreicht 2023 im 5-Jahres-Vergleich ihren Höchststand.

Im 5-Jahres-Vergleich ist die Anzahl von Tatverdächtigen bei sexueller Belästigung mit einem Plus von 40,7 Prozent am stärksten gestiegen.

Abbildung 9: Tatverdächtige²⁶ der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2019-2023



Die weit überwiegende Anzahl der Tatverdächtigen der Fallgruppe Sexualstraftaten ist männlich. So liegt ihr Anteil bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff bei 98,9 Prozent, bei sexueller Belästigung bei 98,7 Prozent und beim sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren bei 95,5 Prozent.

Bei der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und bei Zuhälterei ist der Anteil weiblicher Tatverdächtiger deutlich höher als bei den zuvor genannten Delikten und liegt bei etwa 40 Prozent bzw. knapp 19 Prozent (siehe Abbildung 10.1 und Abbildung 10.2).

Abbildung 10.1: Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten nach Geschlecht 2023

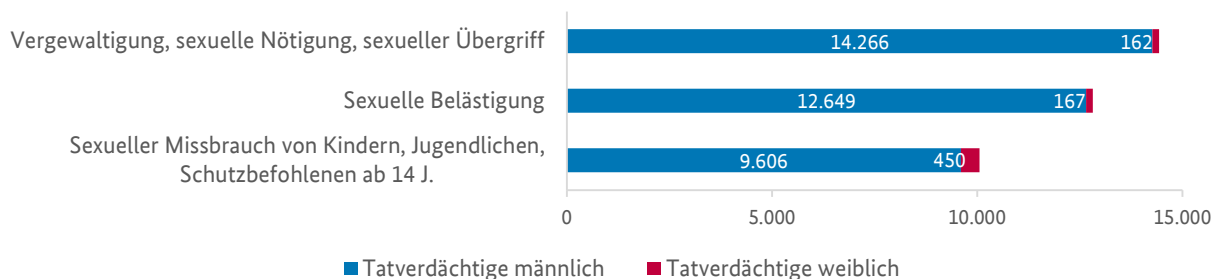
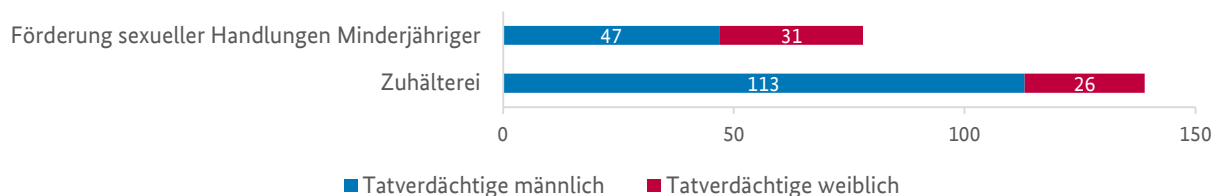


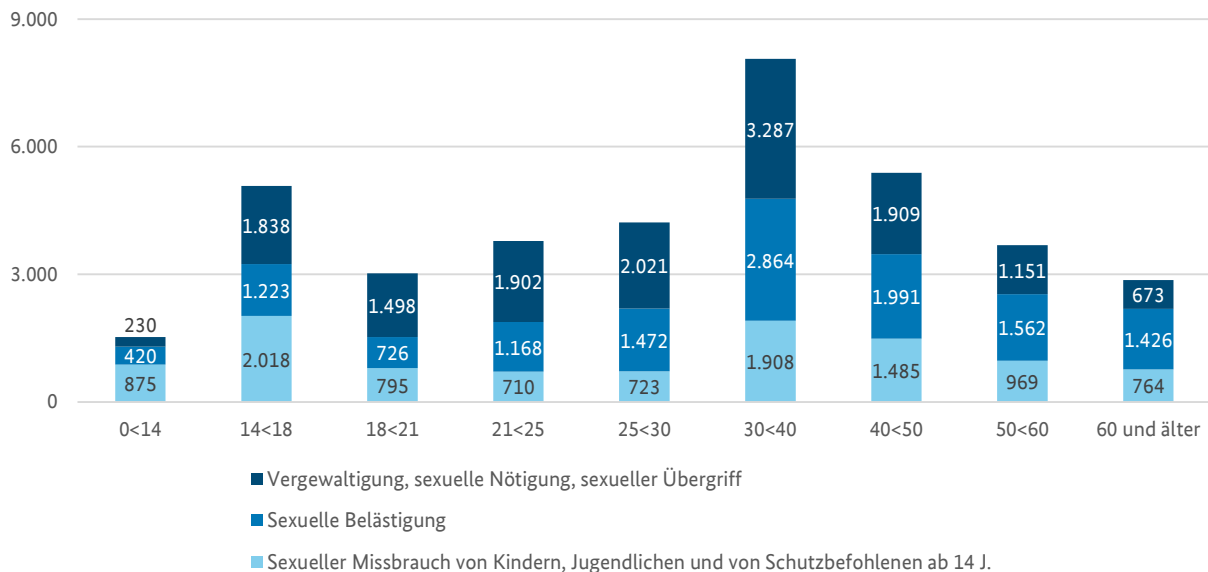
Abbildung 10.2: Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten nach Geschlecht 2023



²⁶ Die Tatverdächtigen der einzelnen Delikte ergeben addiert wegen der echten Tatverdächtigenzählung (siehe Glossar) nicht die Gesamtzahl an Tatverdächtigen der Fallgruppe Sexualstraftaten, da eine tatverdächtige Person auch bei der Begehung mehrerer Straftaten im Berichtsjahr bei der Gesamtsumme nur einmal gezählt wird.

In der Fallgruppe der Sexualstraftaten verteilen sich die 36.505 Tatverdächtigen wie folgt auf ausgewählte Altersklassen: Über 25 Prozent der Tatverdächtigen verteilen sich auf die Altersklassen der unter 21-Jährigen. Etwa 20 Prozent aller Tatverdächtigen bilden die Gruppe der 30-40-Jährigen Tatverdächtigen. Während bei den über 40-jährigen Tatverdächtigen der Fallgruppe die sexuelle Belästigung als Delikt dominiert, sind es bei den 18-40-jährigen die Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und der sexuelle Übergriff. Bei den unter 18-jährigen Tatverdächtigen stellt der sexuelle Missbrauch von Mädchen, weiblichen Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren die häufigste Straftat dar²⁷.

Abbildung 11: Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten²⁸ und Altersklassen 2023



Insgesamt wurden 24.030 deutsche und 12.486 nichtdeutsche Tatverdächtige²⁹ der Fallgruppe Sexualstraftaten im Berichtsjahr 2023 erfasst, was einem Verhältnis von knapp 66 Prozent zu 34 Prozent entspricht. Eine Ausnahme bildet – wie bei den Opfern – die Zuhälterei. Hier wurden mehr nichtdeutsche Tatverdächtige erfasst (siehe Abbildung 11.1 und Abbildung 11.2).

²⁷ Hierunter zählen auch Fälle von sogenannter „Schulhof-Pornografie“. Darunter versteht man die massenhafte Verbreitung von kinder- oder jugendpornografischen Inhalten auf sozialen Medien durch Kinder und Jugendliche, welche sich oft der strafrechtlichen Relevanz der Verbreitung des Materials nicht bewusst sind (vgl.

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Sexualdelikte/NvKindernuJugendlichen/2023/BLBSexualdelikte_2023_node.html und vgl. auch sog. Selbstfilmer (S. 18) und zur Herabstufung der Straftat §184b StGB zu einem Vergehen (S. 23) im Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023).

²⁸ Wegen der niedrigeren Anzahl an Tatverdächtigen von den Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Zuhälterei (siehe Abbildung 9), wären die Delikte in der Abbildung nicht erkennbar und wurden deshalb bei der Darstellung nicht berücksichtigt.

²⁹ Vgl. Fußnote 26.

Abbildung 11.1: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2023

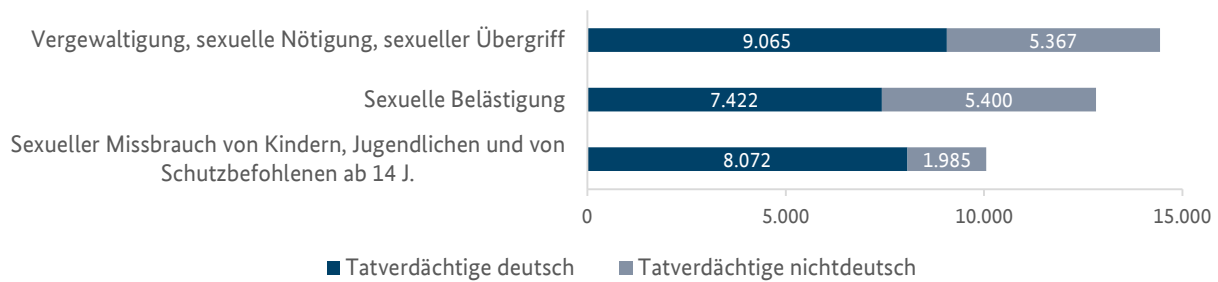
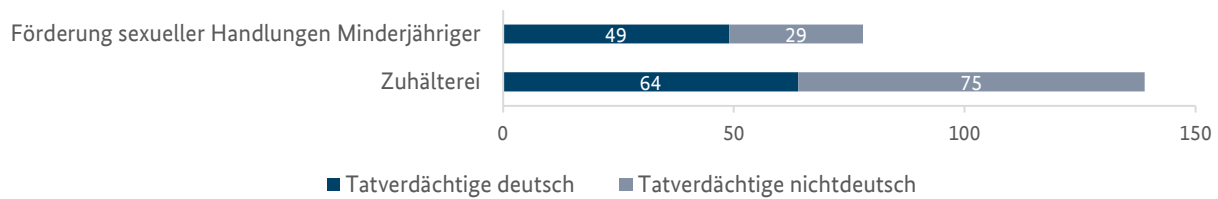


Abbildung 11.2: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2023



Ergänzend wird auf die online verfügbaren Tatverdächtigentabellen hingewiesen, die jedoch keine Differenzierung nach Fällen mit weiblichen oder männlichen Opfern enthalten (Link zur BKA-Website:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html).

4.3 FALLGRUPPE HÄUSLICHE GEWALT

Delikte der Häuslichen Gewalt betreffen, wie ausführlich im Lagebild Häusliche Gewalt³⁰ dargestellt, mit 70,5 Prozent Frauen und Mädchen weit überwiegend weibliche Opfer.³¹

Dementsprechend wurde die Fallgruppe Häusliche Gewalt gebildet, die den Deliktscanon des oben genannten Lagebilds umfasst.

Delikte häuslicher Gewalt³² umfassen sowohl die innerfamiliäre Gewalt als auch Partnerschaftsgewalt – unabhängig davon, ob Opfer und Tatverdächtige in einem gemeinsamen Haushalt leb(t)en. Im Deliktsbereich liegt immer eine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer vor. Enthalten sind auch Taten, die aufgrund „personeller Konflikte“ und damit nicht geschlechtsspezifisch begangen werden. Insbesondere bei Opfern im Kindes- und Jugendalter sind auch geschlechtsunabhängige Faktoren zu berücksichtigen. Diese Unschärfe wird jedoch in Kauf genommen, da nicht immer Motive bekannt sind bzw. diese in der PKS grundsätzlich nicht erfasst werden und davon auszugehen ist, dass die Delikte – soweit sie überwiegend Mädchen und Frauen betreffen – weit überwiegend geschlechtsspezifisch gegen diese gerichtet sind.

³⁰ Link zur BKA-Website:

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>

³¹ Einzig bei der im Deliktscanon enthaltenen Entziehung von Minderjährigen liegt der Anteil männlicher Opfer über dem der weiblichen.

³² Die Deliktauswahl dieser Fallgruppe entspricht dem Lagebild Häusliche Gewalt 2023 S. 60f.

Definition Häusliche Gewalt



Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen (ohne (Ex-) Partnerschaften).

Partnerschaftsgewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog³³, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften. Partnerschaftsgewalt umfasst auch Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz sowie Verletzung der Unterhaltspflicht, wenngleich hierzu keine Opfererfassung erfolgt und aus diesem Grund keine Opferzahlen für die genannten Delikte dargestellt werden können.

Innerfamiliäre Gewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog³⁴, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, (Ex-)Partnerschaft)“ erfasst wurden. Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Ururenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Ururgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin) sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin/e, auch mit der Vorsilbe Halb-.³⁵

Fallgruppe Häusliche Gewalt im Überblick³⁶

- 180.715 weibliche Opfer (+5,6 Prozent)
- 148.062 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+5,0 Prozent)
- Der Anteil weiblicher Opfer innerhalb der Häuslichen Gewalt ist bei Partnerschaftsgewalt höher als bei innerfamiliärer Gewalt.
- Bei innerfamiliärer Gewalt mit weiblichen Opfern ist der Anteil weiblicher Tatverdächtiger höher als bei Partnerschaftsgewalt mit weiblichen Opfern.



³³ Siehe Vorbemerkungen und Kapitel 6.

³⁴ Siehe ebenda.

³⁵ Es gilt hier immer die Perspektive des Opfers, also bspw. „Kind“ der tatverdächtigen Person oder „Eltern“ der tatverdächtigen Person.

³⁶ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Betrachtete Strafnormen zzgl. Opfer-TV-Beziehung Familie/ Partnerschaft³⁷

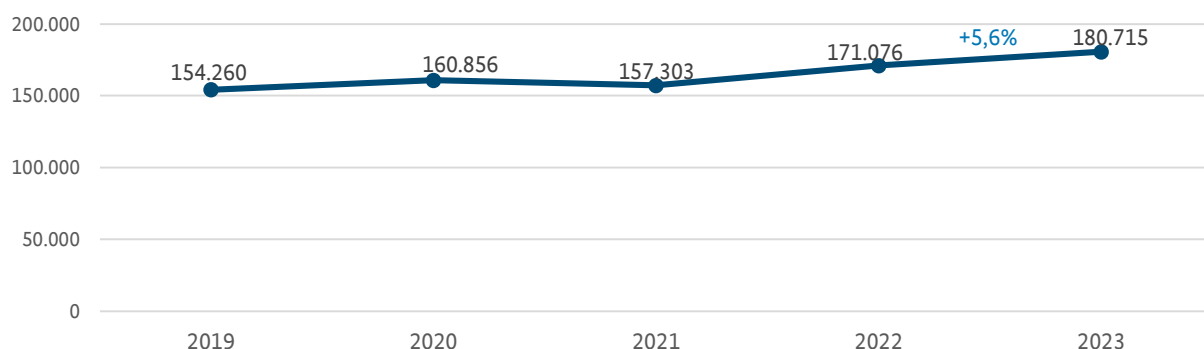


- Sonstiger Mord, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Totschlag § 212 StGB, Minder schwerer Totschlag § 213 StGB
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB; Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB
- Sexuelle Belästigung § 184i StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen §§ 176-176e StGB, § 182 StGB, § 174 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB
- Zuhälterei § 181a StGB
- Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB
- Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung § 224 StGB, Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB; Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB
- Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB
- Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB
- Entziehung Minderjähriger § 235 StGB³⁸
- Freiheitsberaubung § 239 StGB
- Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Nachstellung (Stalking) § 238 StGB
- Zwangsheirat § 237 StGB
- Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird § 232a Abs. 1 bis 5 StGB

4.3.1 Opfer

Für das Berichtsjahr 2023 wurden 180.715 weibliche Opfer (+5,6 Prozent) bei 177.780 Delikten Häuslicher Gewalt (+5,6 Prozent) erfasst. Das sind 17,1 Prozent mehr Mädchen und Frauen gegenüber 2019, die zu Opfern wurden.³⁹

Abbildung 12⁴⁰: Weibliche Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt 2019 - 2023



³⁷ Vgl. Deliktsübersicht im Lagebild Häusliche Gewalt 2023 S. 60f.

³⁸ Hier sind die Opfer die Kinder und die Erziehungsberechtigten.

³⁹ Bezüglich der Besonderheiten während der COVID-19-bedingten Pandemielage wird auf die Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt 2021, S. 21 hingewiesen.

⁴⁰ Aufgrund von Gesetzesänderungen keine Vergleichbarkeit 2021 (bzgl. Bedrohung) und 2022 (bzgl. Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.) mit den Vorjahren. Das Gesetz zur

Innerhalb der Fallgruppe Häusliche Gewalt gibt es unterschiedliche Betroffenheiten von Frauen bei innerfamiliärer und partnerschaftlicher Gewalt. Insgesamt liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 70,5

Frauen und Mädchen werden nahezu dreimal so oft innerhalb von partnerschaftlichen Beziehungen zu Opfern Häuslicher Gewalt als innerhalb familiärer Beziehungen.

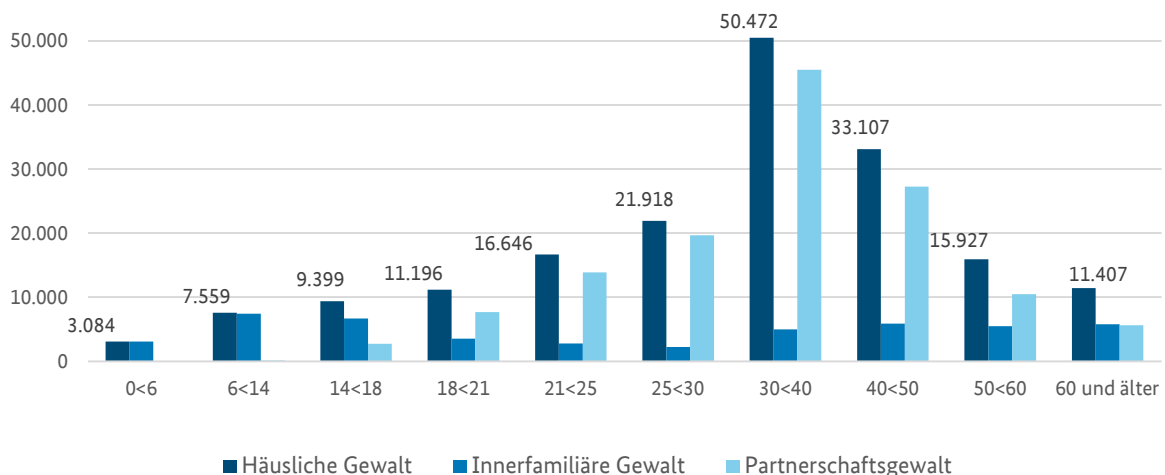
Prozent. Bei Partnerschaftsgewalt allein liegt der Anteil weiblicher Opfer sogar bei 79,2 Prozent und somit deutlich höher als bei innerfamiliärer Gewalt (54,0 Prozent).

Der höchste Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern von Häuslicher Gewalt liegt mit über 93,0 Prozent bei den Delikten Zwangsheirat, Zwangsprostitution, Zuhälterei,

Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff sowie sexueller Belästigung und am niedrigsten bei der Entziehung Minderjähriger, Misshandlung von Schutzbefohlenen und gefährlicher Körperverletzung (siehe Tabelle 6 im Tabellenanhang Kapitel 7).

Bei innerfamiliärer Gewalt sind über ein Drittel (35,9 Prozent) der weiblichen Opfer minderjährig. Die Anteile sinken bei den Altersklassen der 18-30-Jährigen und steigen bei den über 30-Jährigen zu gleichen Teilen wieder an. Bei Partnerschaftsgewalt ist der Großteil aller Opfer mit 92,1 Prozent über 21 Jahre alt, darunter sind die 30-40-jährigen Frauen am stärksten betroffen.

Abbildung 13: Weibliche Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt je Altersklasse insgesamt und innerhalb familiärer und partnerschaftlicher Gewalt 2023



Für eine Betrachtung der Altersklassen weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt differenziert nach Delikten innerfamiliärer und partnerschaftlicher Gewalt wird auf das Lagebild Häusliche Gewalt 2023 verwiesen (<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>; S. 78 und S. 92).

Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l im PKS-Straftatenkatalog neuverschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „sexueller Missbrauch von Kindern“ mit den Vorjahren ist nicht gegeben. Zudem ist bei der Dateninterpretation die seit 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB (Bedrohung) zu berücksichtigen, die die Anhebung der Strafandrohung sowie eine Erweiterung um Straftaten, mit deren Begehung gedroht wird, beinhaltet.

Der Anteil deutscher weiblicher Opfer an Häuslicher Gewalt liegt bei 68,2 Prozent, der Anteil nichtdeutscher bei 31,8 Prozent. Innerhalb innerfamiliärer Gewalt ist der Anteil deutscher Frauen

Weibliche Opfer von Delikten Häuslicher Gewalt sind mehrheitlich Frauen und Mädchen mit deutscher Staatsangehörigkeit, außer bei Zwangsheirat und -prostitution.

mit 72,6 Prozent höher, bei Partnerschaftsgewalt fällt der Anteil deutscher Frauen mit 66,6 Prozent niedriger aus.

Nur bei Zwangsheirat und -prostitution liegt der Anteil nichtdeutscher weiblicher Opfer über denen der deutschen.

Tabelle 2: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt nach Delikten 2023; Delikte absteigend sortiert nach Anzahl Gesamt

	Gesamt	deutsch		nichtdeutsch	
	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Delikte Häuslicher Gewalt	180.715	123.204	68,2	57.511	31,8
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	100.848	66.940	66,4	33.908	33,6
Nötigung, Bedrohung, Stalking	47.437	33.744	71,1	13.693	28,9
Gefährliche Körperverletzung	17.722	11.479	64,8	6.243	35,2
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	4.689	3.361	71,7	1.328	28,3
Sexueller Missbrauch Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	3.144	2.878	91,5	266	8,5
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2.220	1.658	74,7	562	25,3
Freiheitsberaubung	2.194	1.454	66,3	740	33,7
Entziehung Minderjähriger	989	588	59,5	401	40,5
Sexuelle Belästigung	715	608	85,0	107	15,0
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	509	365	71,7	144	28,3
Schwere Körperverletzung	65	49	75,4	16	24,6
Zwangsprostitution	63	22	34,9	41	65,1
Zwangsheirat	60	19	31,7	41	68,3
Zuhälterei	33	19	57,6	14	42,4
Körperverletzung mit Todesfolge	16	13	81,3	3	18,8
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	11	7	63,6	4	36,4
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0	0,0	0	0,0

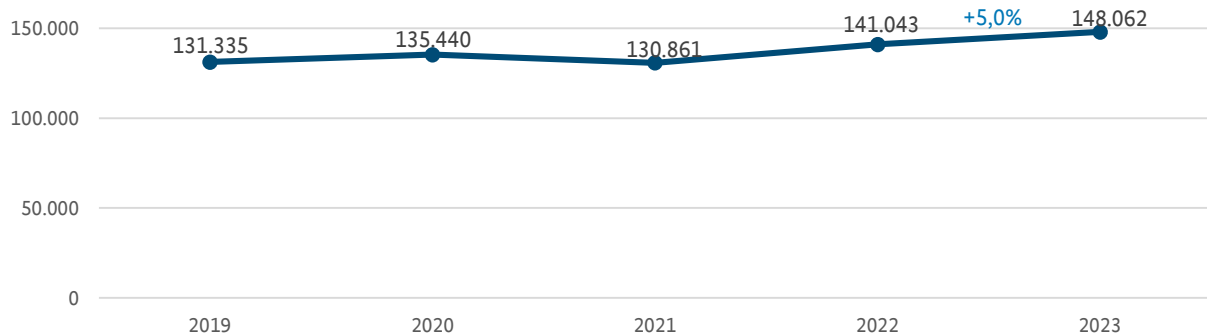
Für weitere Informationen zu (weiblichen) Opfern von Delikten Häuslicher Gewalt im Kontext innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt wird auf das Lagebild Häusliche Gewalt 2023, Tabellen Seite 78 bis 80 und Seite 92 bis 96 verwiesen (Link zur BKA-Website: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>).

4.3.2 Tatverdächtige

Für das Berichtsjahr 2023 wurden 148.062 Tatverdächtige⁴¹ von Fällen Häuslicher Gewalt mit mindestens einem weiblichen Opfer erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen Anstieg von 5,0 Prozent, im Vergleich zu 2019 liegt der Anstieg bei 12,7 Prozent. Im Jahr 2021 lag die Anzahl der Tatverdächtigen von Delikten Häuslicher Gewalt im 5-Jahres-Vergleich am niedrigsten.

⁴¹ Die Zahlen zu den Tatverdächtigen Häuslicher Gewalt sind nicht mit dem Lagebild Häusliche Gewalt 2023 vergleichbar, da in diesem Lagebild nur Tatverdächtige von Delikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer dargestellt werden, während das Lagebild Häusliche Gewalt Fälle mit männlichen und weiblichen Opfern von Tatverdächtigen einschließt.

Abbildung 14: Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2019-2023



In der Fallgruppe Häusliche Gewalt werden sowohl männliche als auch weibliche Tatverdächtige erfasst, wobei männliche den Deliktsbereich mit einem Anteil von 89,5 Prozent dominieren. Bei den

Bei Delikten, bei denen nicht nur die geschlechtsspezifische Motivation im Vordergrund steht, liegt der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei fast 50,0 Prozent und darüber.

Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und der Misshandlung von Schutzbefohlenen, bei denen auch eine andere Motivation als die geschlechtsspezifische im Vordergrund stehen dürfte⁴², liegt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen mit 64,3 Prozent und 47,3 Prozent bei nahezu zwei Dritteln bzw. der Hälfte aller Tatverdächtigen. Auch bei der Entziehung Minderjähriger und bei Zwangsheirat besteht der Kreis der

Tatverdächtigen zu über einem Drittel aus Frauen (36,0 und 35,6 Prozent).

Tabelle 3: Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2023; Delikte absteigend sortiert nach Anzahl Gesamt

	Gesamt		männlich		weiblich	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Delikte Häuslicher Gewalt	148.062	100,0	132.564	89,5	15.498	10,5
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	89.622	100,0	80.454	89,8	9.168	10,2
Nötigung, Bedrohung, Stalking	40.968	100,0	38.302	93,5	2.666	6,5
Gefährliche Körperverletzung	17.526	100,0	15.273	87,1	2.253	12,9
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	4.458	100,0	4.414	99,0	44	1,0
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	2.815	100,0	2.617	93,0	198	7,0
Freiheitsberaubung	2.303	100,0	2.014	87,5	289	12,5
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2.231	100,0	1.176	52,7	1.055	47,3
Entziehung Minderjähriger	950	100,0	608	64,0	342	36,0
Sexuelle Belästigung	694	100,0	686	98,8	8	1,2
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	535	100,0	470	87,9	65	12,1
Zwangsheirat	90	100,0	58	64,4	32	35,6
Schwere Körperverletzung	67	100,0	61	91,0	6	9,0
Zwangsprostitution	64	100,0	56	87,5	8	12,5
Zuhälterei	37	100,0	36	97,3	1	2,7
Körperverletzung mit Todesfolge	19	100,0	16	84,2	3	15,8
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	14	100,0	5	35,7	9	64,3
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0,0	0	0,0	0	0,0

⁴² Misshandlung von Schutzbefohlenen betrifft nicht nur Mädchen und Frauen. Hier spielen auch Machtdemonstration und generell die Erziehungseinstellung der Eltern, welche häufig durch Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit geprägt ist, eine Rolle (Vgl. Clemens, V./ Sachser, C./ Weilemann, M./ Fegert, J., 2020: 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB - „Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland“. Ein Blick auf Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000; S 16f).

Mit der Einschränkung auf eine familiäre Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung steigt die Anzahl an Delikten, bei denen Frauen mit mindestens zu einem Drittel oder sogar mehrheitlich als Tatverdächtige erfasst wurden.

Stehen Opfer und Tatverdächtige in einer familiären Beziehung zueinander, erhöht sich der Anteil von Frauen unter den Tatverdächtigen⁴³. Bei einer partnerschaftlichen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung sind die Tatverdächtigen aber zu über 94,0 Prozent männlich.

Hatten Opfer und Tatverdächtige eine (frühere oder aktuelle) partnerschaftliche Beziehung zueinander, sind die Tatverdächtigen mit über 94,0 Prozent männlich.

Innerhalb von Partnerschaftsgewalt sind die weiblichen Tatverdächtigen bei keinem Delikt der Häuslichen Gewalt in der Überzahl oder mit größeren Anteilen vertreten, wenn mindestens ein Opfer weiblich ist.

Abbildung 15.1: Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen von Delikten innerfamiliärer Gewalt in Prozent

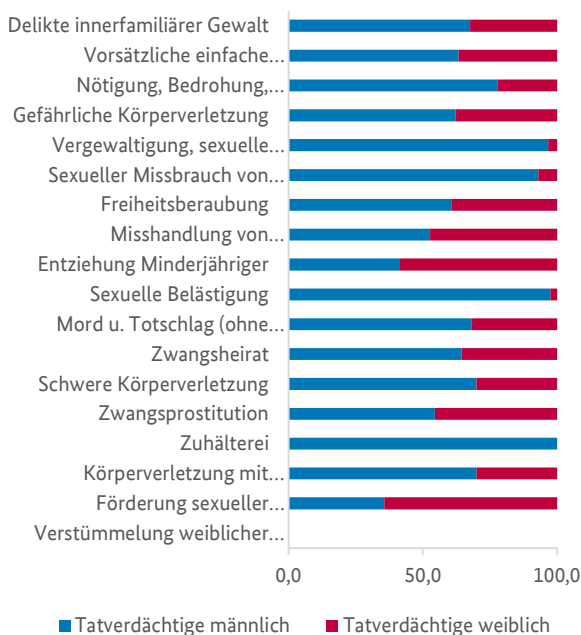
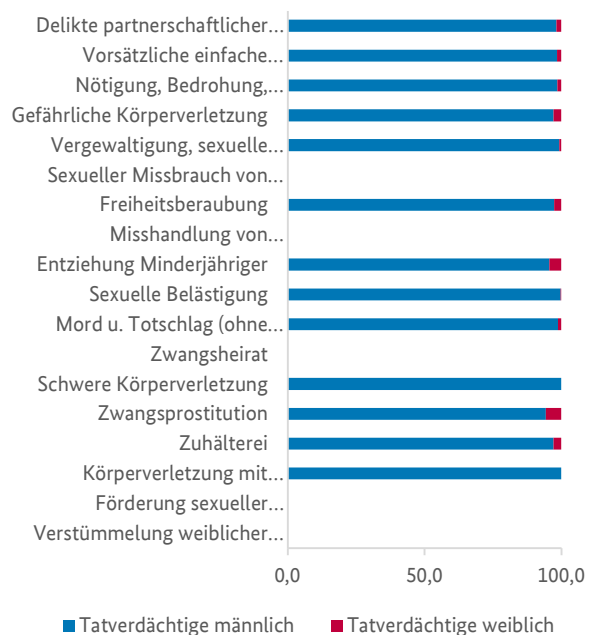


Abbildung 15.2: Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen von Delikten der Partnerschaftsgewalt in Prozent



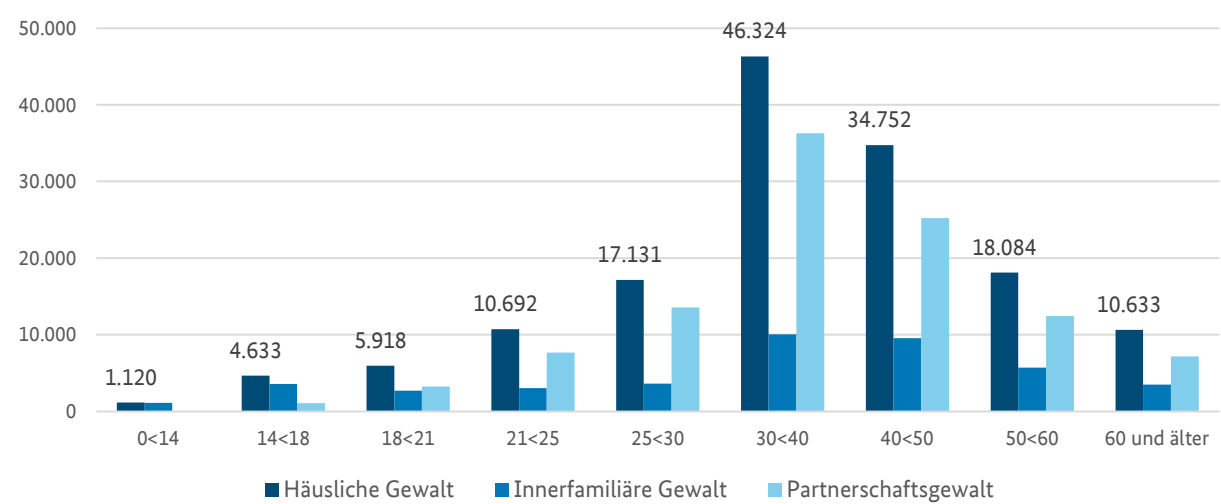
Von den im Berichtsjahr 2023 erfassten 148.062 Tatverdächtigen⁴⁴ der Fallgruppe Häusliche Gewalt ist die deutliche Mehrheit zwischen 30 und 40 Jahren alt. Auch innerhalb von familiärer und partnerschaftlicher Gewalt stellt diese Altersklasse⁴⁵ die meisten Tatverdächtigen, gefolgt von den 40-50-Jährigen. Bei innerfamiliärer Gewalt sind die 14-18-Jährigen stärker vertreten als die 18-21-Jährigen, und liegen auf dem gleichen Niveau wie die 25-30-Jährigen und die über 60-Jährigen.

⁴³ Allgemeine Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen innerhalb von familiären und partnerschaftlichen Beziehungen sind im Lagebild Häusliche Gewalt 2023 zu finden.

⁴⁴ Vgl. Fußnote 26.

⁴⁵ Weitere allgemeine Informationen zu Tatverdächtigen Häuslicher Gewalt nach Altersklasse und differenziert nach Delikten finden sich im Lagebild Häusliche Gewalt 2023.

Abbildung 16: Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer je Altersklasse insgesamt und innerhalb familiärer und partnerschaftlicher Gewalt 2023



2023 wurden insgesamt 93.710 deutsche und 54.540 nichtdeutsche Tatverdächtige⁴⁶ von Delikten Häuslicher Gewalt erfasst, was einer Verteilung von 63,3 zu 36,8 Prozent entspricht. Bei innerfamiliärer Gewalt allein liegt der Anteil deutscher Tatverdächtiger bei 68,0 Prozent. Bei partnerschaftlicher Gewalt liegt ihr Anteil mit 61,3 Prozent darunter (siehe Abbildung 17). Bei nahezu jedem Delikt Häuslicher Gewalt wurden mehr deutsche als nichtdeutsche Tatverdächtige erfasst. Die Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger ist jedoch bei der Entziehung Minderjähriger, Zwangsheirat und Zwangsprostitution höher als bei den deutschen Tatverdächtigen (siehe Tabelle 4).

Abbildung 17: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2023

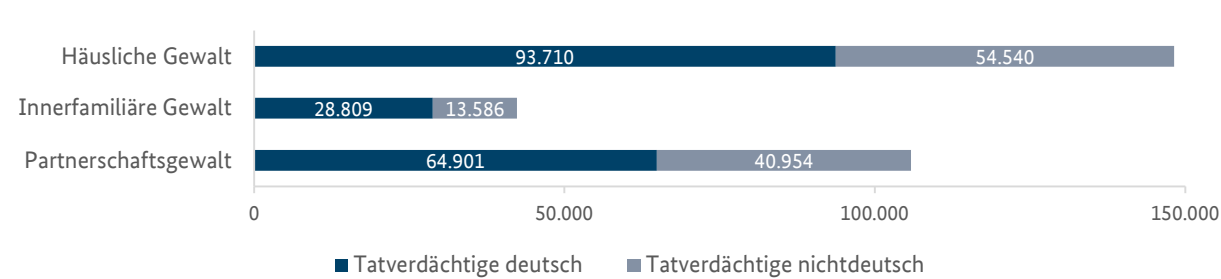


Tabelle 4: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten insgesamt und innerhalb familiärer und partnerschaftlicher Gewalt 2023

	Häusliche Gewalt		Innerfamiliäre Gewalt		Partnerschaftsgewalt	
	deutsch	nichtdeutsch	deutsch	nichtdeutsch	deutsch	nichtdeutsch
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Delikte Häuslicher Gewalt	93.710	54.540	28.809	13.586	64.901	40.954
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	364	171	142	49	222	122
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	2.887	1.571	344	120	2.543	1.451
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	2.396	419	2.396	419		
Sexuelle Belästigung	518	176	217	63	301	113

⁴⁶ Vgl. Fußnote 26.

	Häusliche Gewalt		Innerfamiliäre Gewalt		Partnerschaftsgewalt	
	deutsch	nichtdeutsch	deutsch	nichtdeutsch	deutsch	nichtdeutsch
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	8	6	8	6		
Zuhälterei	19	18	0	1	19	17
Körperverletzung mit Todesfolge	13	6	5	5	8	1
Gefährliche Körperverletzung	10.398	7.136	3.052	2.007	7.346	5.129
Schwere Körperverletzung	44	23	15	5	29	18
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0	0	0		
Misshandlung von Schutzbefohlenen	1.378	853	1.378	853		
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	56.176	33.515	15.297	6.983	40.879	26.532
Entziehung Minderjähriger	435	515	255	301	180	214
Freiheitsberaubung	1.347	956	358	267	989	689
Nötigung, Bedrohung, Stalking	26.220	14.778	6.777	3.172	19.443	11.606
Zwangsheirat	15	75	15	75		
Zwangsprostitution	23	41	5	6	18	35

Zu allgemeinen Daten zu tatverdächtigen Personen Häuslicher Gewalt, d.h. ohne Einschränkung auf Fälle mit weiblichen Opfern, wird auf das Lagebild Häusliche Gewalt verwiesen (Link zur BKA-Website: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>).

4.3.3 Delikte der Häuslichen Gewalt ohne Opfererfassung

Neben physischer, sexueller und psychischer Gewalt gilt es, bei Häuslicher Gewalt auch die ökonomische Gewalt zu berücksichtigen. Zu nennen ist hier zentral die Verletzung der **Unterhaltspflicht nach §170 StGB**, zu dem jedoch in der PKS keine Opfererfassung vorgesehen ist⁴⁷.

Die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen lag 2023 bei 2.285 und stagniert damit nach einem kontinuierlichen Rückgang seit 2004 (2019: 3.594; 2004: 18.480).

Hier dominieren die 30 bis 50 Jahre alten Männer mit rund 72,0 Prozent. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag 2023 bei 20,3 Prozent.

Weiter Informationen siehe Lagebild Häusliche Gewalt 2023 S. 32f.

Die PKS-Daten der letzten Jahre zeigen einen Anstieg der Anzahl der erfassten männlichen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Straftaten gemäß **§ 4 Gewaltschutzgesetz (z. B. Zuwiderhandlungen gegen Näherungs- und Kontaktverbote)**. Der prozentuale Anteil männlicher Tatverdächtiger ist mit 91,7 Prozent vergleichsweise hoch. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen um 7,3 Prozent auf 6.483 angestiegen, im Fünfjahresvergleich um 12,4 Prozent (2019: 5.770). Eine Ausnahme bildet das Jahr 2021, in dem ein Rückgang um 6,4 Prozent auf 5.698 männliche Tatverdächtige zu verzeichnen war.

Hier dominieren die 30- bis 50-jährigen Männer mit mehr als 60,0 Prozent. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag 2023 bei knapp 38,0 Prozent.

Weiter Informationen siehe Lagebild Häusliche Gewalt 2023 S. 34ff.

⁴⁷ Vgl. Richtlinien zur Opfererfassung in PKS 2023 - Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (S.25) auf der BKA-Website hier: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html

4.4 FALLGRUPPE MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG

Delikte der Fallgruppe Menschenhandel⁴⁸ zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁴⁹ betreffen mit 94,3 Prozent aller darunter erfassten Opfer weit überwiegend Mädchen und Frauen.

Aufgrund ihrer Bedeutung werden diese Delikte in einer separaten Fallgruppe betrachtet. Die Fallgruppe umfasst neben dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auch die Delikte Zuhälterei und Zwangsprostitution⁵⁰.

Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im Überblick⁵¹

- 591 weibliche Opfer (+6,9 Prozent)
- 493 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+6,9 Prozent)
- Etwa ein Drittel der Opfer ist unter 21 Jahren alt.
- Zwei Drittel der Opfer und Tatverdächtigen sind nichtdeutsch.



Betrachtete Strafnormen

- *Handel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution, der Vornahme sexueller Handlungen § 232 Abs. 1 Nr. 1a. Abs. 2 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 4 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a StGB*
- *Zuhälterei § 181a StGB*
- *Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird § 232a Abs. 1 bis 5 StGB*



4.4.1 Opfer

Zur Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wurden für das Berichtsjahr 2023 591 weibliche Opfer bei 542 Fällen (+11,5 Prozent) erfasst. Zum Vorjahr ist somit ein Anstieg von 6,9 Prozent bei den weiblichen Opfern festzustellen. Im 5-Jahres-Vergleich ist die Zahl um 2,3 Prozent gesunken, im Vergleich zum Tiefstand in 2021⁵² um 32,8 Prozent gestiegen.

⁴⁸ Unter "Menschenhandel" (§ 232 StGB) wird das Anwerben, die Beförderung, die Weitergabe, das Beherbergen oder die Aufnahme von Personen zum Zweck der Ausbeutung verstanden. Die einzelnen Ausbeutungsformen sind seit Oktober 2016 eigene Straftatbestände im Strafgesetzbuch (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Bettelei, Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen oder die rechtswidrige Organentnahme, §§ 232a bis 233a StGB) (vgl.

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html) Zuhälterei fällt phänomenologisch in die Bereiche der sexuellen Ausbeutung, ist jedoch vom Gesetzgeber an anderer Stelle im Strafgesetzbuch (§181a) verortet.

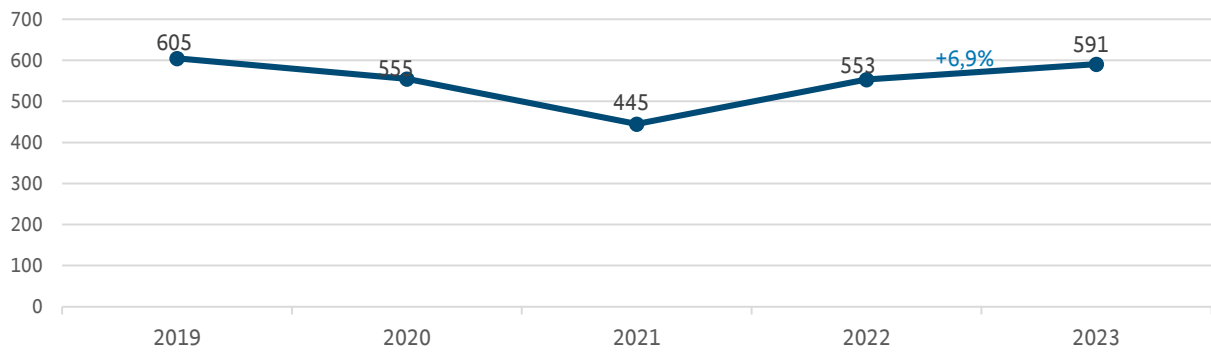
⁴⁹ Da der Anteil weiblicher Opfer beim Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§233 StGB) geringer ist als der der männlichen Opfer, werden nur Delikte der sexuellen Ausbeutung betrachtet.

⁵⁰ Zuhälterei und Zwangsprostitution sind in der Fallgruppe Häusliche Gewalt in Verbindung mit der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Familie und Partnerschaft enthalten.

⁵¹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

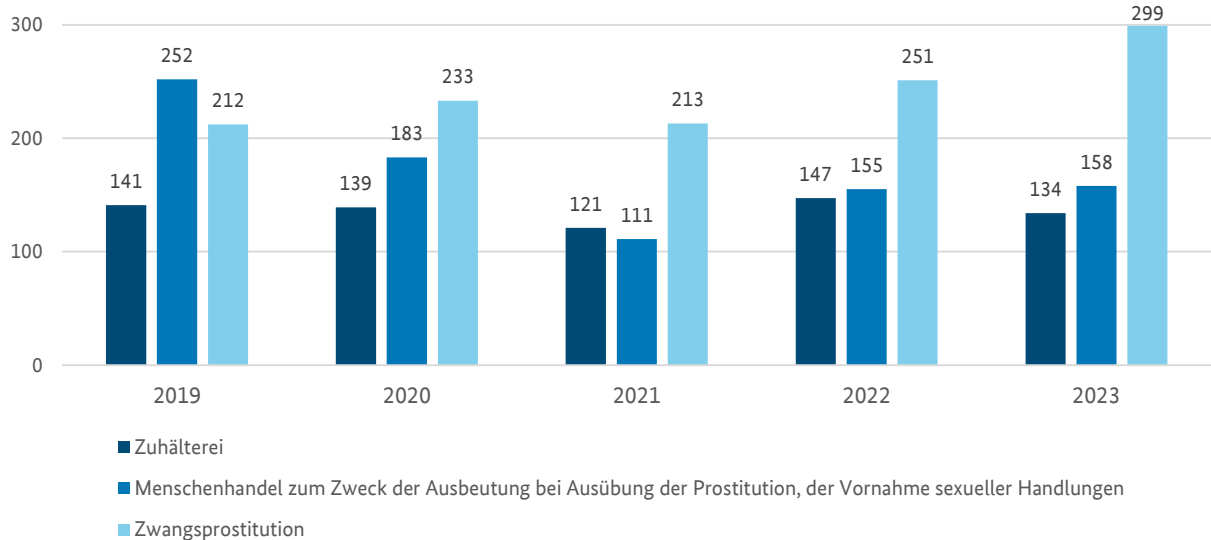
⁵² Die mehrmonatigen Schließungen von offiziellen Prostitutionsstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Ausübungsverbot sexueller Dienstleistungen dürften den Trend der

Abbildung 18: Weibliche Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung 2019-2023



Betrachtet man die zur Fallgruppe zählenden Delikte einzeln, ist erkennbar, dass bei Zwangsprostitution die Anzahl der weiblichen Opfer im Verlauf der letzten 5 Jahre gestiegen ist, während bei den anderen Delikten die Opferzahl gesunken ist bzw. stagniert.

Abbildung 19: Weibliche Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten 2019-2023



Verlagerung von der Bar-, Bordell- und Straßenprostitution hin zur Ausbeutung in der Wohnungsprostitution auch im Berichtsjahr 2021 begünstigt haben. Das führte zu rückläufigen Zahlen von Delikten in diesem Bereich. Nach wie vor muss im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Da es sich überwiegend um Kontrollkriminalität handelt, können unterschiedliche Kontrollintensitäten erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen nehmen. Kontrollkriminalität betrifft Deliktsfelder, in denen Ermittlungsverfahren typischerweise durch polizeiliche Kontrollen und nicht durch die Anzeigenerstattung der Opfer eingeleitet werden (vgl. Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2020 und 2021; abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html).

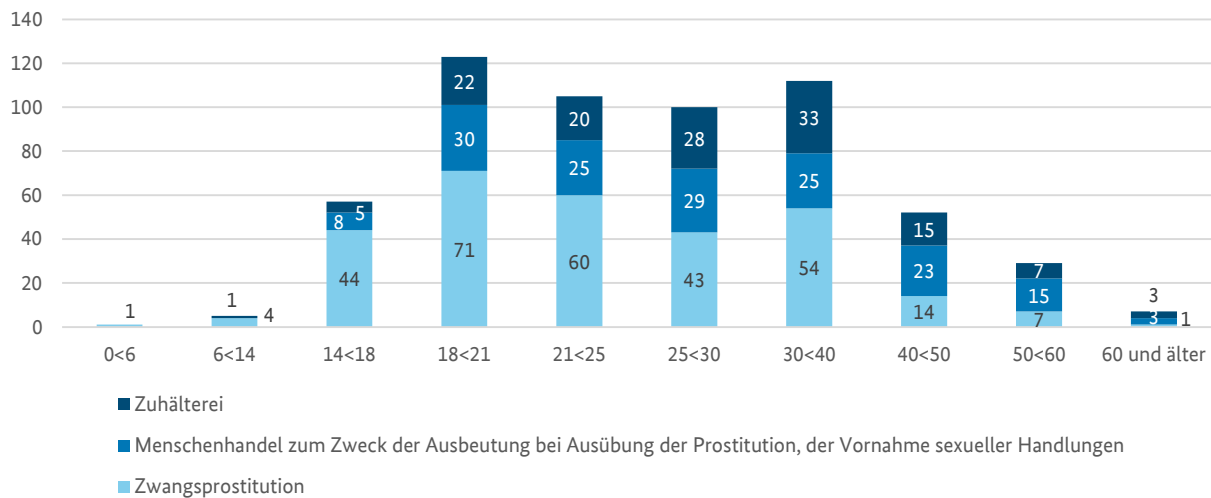
Auch bei der Altersbetrachtung der Opfer wird deutlich, dass Zwangsprostitution unter den 14-40-Jährigen den größten Anteil unter den Delikten dieser Fallgruppe ausmacht. Über 40-Jährige sind

Fast ein Drittel der weiblichen Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist unter 21 Jahren alt.

hauptsächlich von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution und zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen betroffen. Mädchen und Frauen, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, machen beinahe ein Drittel (31,5 Prozent) aller weiblichen Opfer

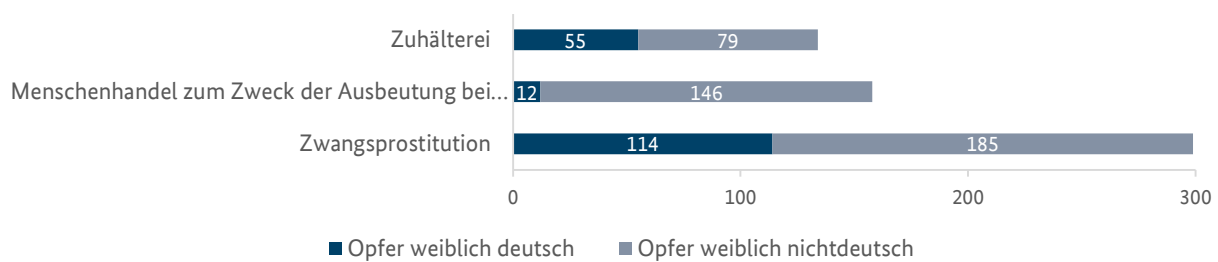
von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aus.

Abbildung 20: Weibliche Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten je Altersklasse 2023



Unter der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind die weiblichen Opfer überwiegend nichtdeutsch (69,4 Prozent). Der größte Anteil mit 92,4 Prozent von nichtdeutschen weiblichen Opfern ist beim Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution und zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen zu sehen.

Abbildung 21: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten 2023



Weitere Informationen zu Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auf Bundesebene sind in den PKS-Opfertabellen enthalten (Link zur BKA-Website:

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=226082>).

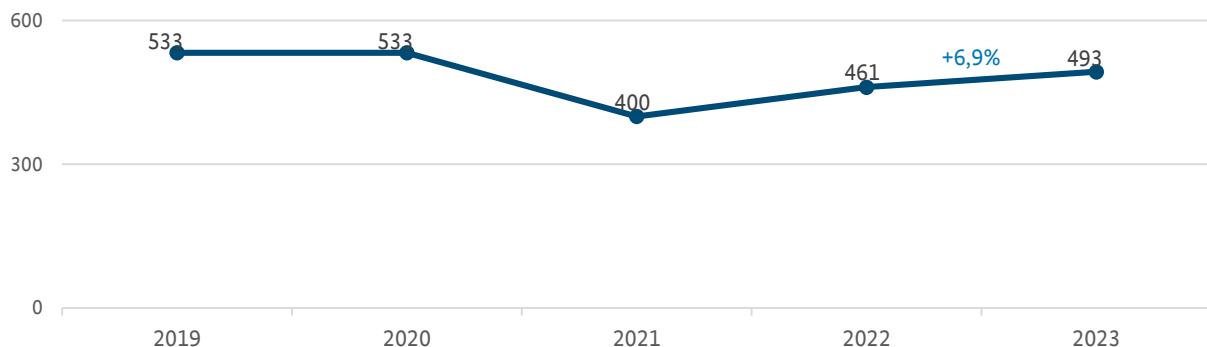
Ergänzend wird hier auf das Bundelagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2023 verwiesen (Link: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2023.html?nn=27956>). Es enthält weiterführende Informationen zu Opfern von Menschenhandel, z.B. zur Anwerbung von Opfern oder Einflussnahme auf sie sowie in einer gesonderten

Betrachtung auch Ausführungen zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Die dort getroffenen Aussagen basieren nicht auf statistischen Fallzahlen der PKS, sondern auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland. Insofern ist ein Vergleich mit den Daten der PKS nicht möglich.

4.4.2 Tatverdächtige

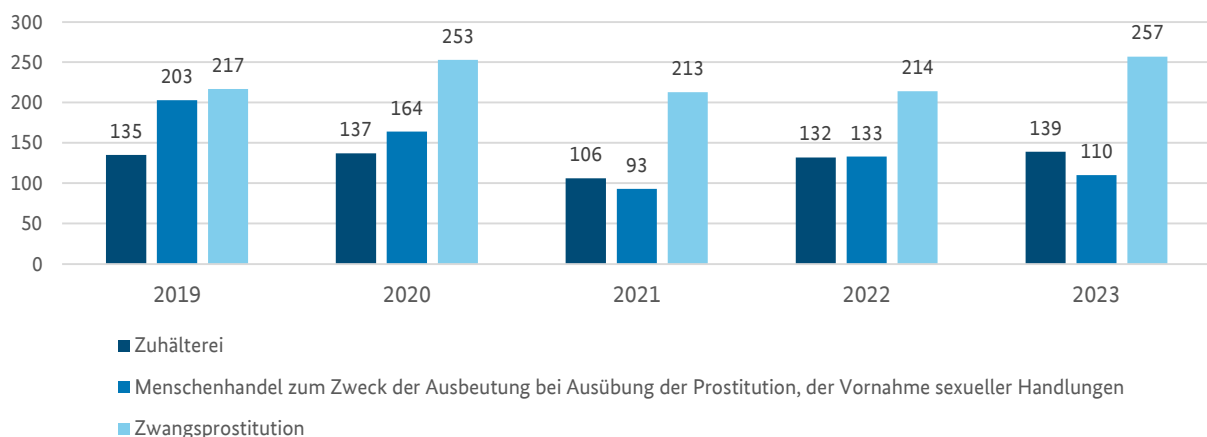
Im Jahr 2023 wurden 493 Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 6,9 Prozent mehr Tatverdächtige. Im Vergleich zu 2019 ist die Zahl der Tatverdächtigen um 7,5 Prozent gesunken. Die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen verläuft analog zu der der Opfer.

Abbildung 22: Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2019-2023



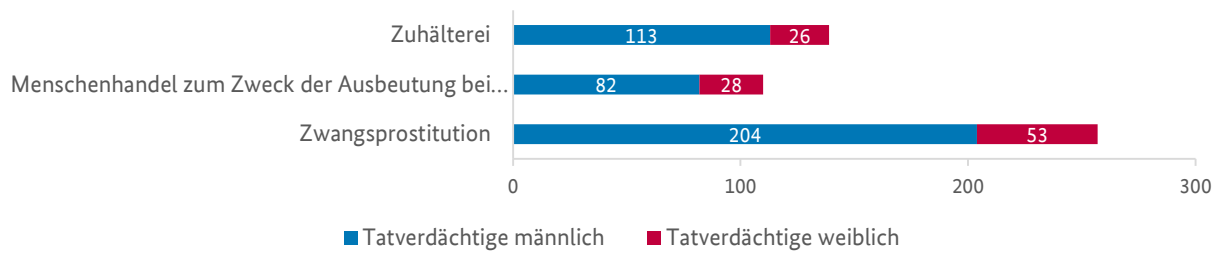
Wie bei den Opfern ist bei den Tatverdächtigen der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im 5-Jahres-Vergleich festzustellen, dass die Anzahl an Tatverdächtigen der Zwangsprostitution steigt, während die Anzahl bei Zuhälterei stagniert und beim Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution und zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen sinkt.

Abbildung 23: Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2019-2023



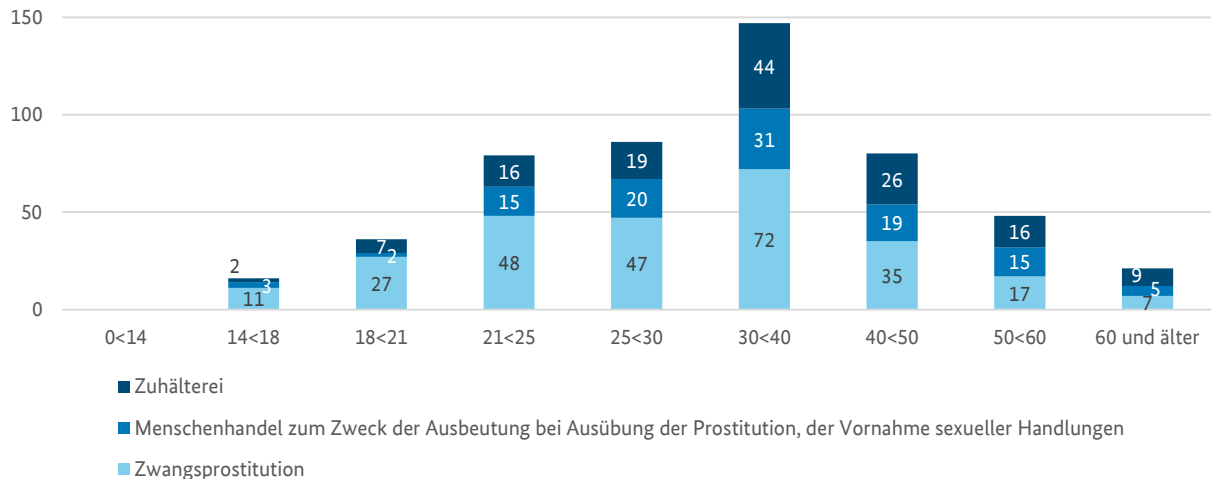
Bei der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind die Tatverdächtigen mit 78,5 Prozent weit überwiegend männlich. Bei Zuhälterei und Zwangsprostitution liegt der Anteil darüber.

Abbildung 24: Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht 2023



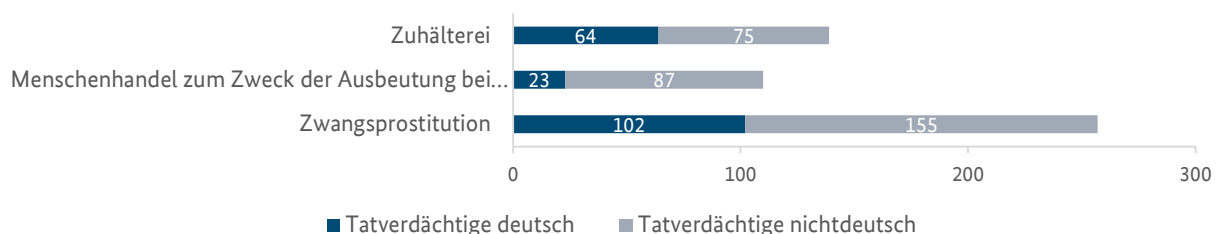
Die Altersverteilung der Tatverdächtigen⁵³ nach Delikten zeigt eine deutliche Mehrheit bei den 30-40-Jährigen. Nur bei den über 60-Jährigen überwiegt leicht die Zuhälterei, bei allen anderen Altersklassen bildet die Zwangsprostitution den größten Anteil an Tatverdächtigen der Fallgruppe.

Abbildung 25: Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mind. einem weibl. Opfer nach Delikten je Altersklasse 2023



Auch bei der Verteilung der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen⁵⁴ ist eine Parallele zu den Opfern dieser Fallgruppe zu erkennen. Die nichtdeutschen Tatverdächtigen überwiegen mit insgesamt 62,9 Prozent.

Abbildung 26: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mind. einem weibl. Opfer nach Delikten 2023



Für weiterführende Informationen zu Tatverdächtigen von Menschenhandel wird auf das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2023 sowie allgemein auf die PKS-Standardtabellen zu den Tatverdächtigen verwiesen.

⁵³ Vgl. Fußnote 26.

⁵⁴ Vgl. ebenda.

4.5 FALLGRUPPE DIGITALE GEWALT

Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten finden sowohl im analogen als auch im digitalen Raum statt. Digitale Gewalt umfasst hier konkrete Delikte, wie „Cyberstalking“ sowie andere Delikte, die unter Nutzung beispielsweise von Sozialen Medien oder mittels Smartphones begangen werden.

Durch die rasante Entwicklung des digitalen Raums und der sich ständig ausweitenden Nutzung gewinnt der Bereich immer stärker an Bedeutung. Möglichkeiten von Gewalt im Netz potenzieren sich – und besonders häufig sind Mädchen und Frauen betroffen. In der Konsequenz wurde die Fallgruppe „Digitale Gewalt“ gebildet, bei der weibliche Opfer einen Anteil von 62,3 Prozent einnehmen.

Die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO) spricht von der digitalen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt⁵⁵. Dadurch, dass durch Nutzung von Internet bzw. digitalen Medien andere und weitreichendere Bereiche adressiert werden, anonym und immer verfügbar, liegt auf der Fallgruppe ein besonderes Augenmerk⁵⁶.

Fallzahlen zu allen Phänomenen digitaler Gewalt lassen sich in der PKS nicht immer abbilden, da sich die Erfassung an Normen, nicht an Begehungsweisen orientiert. So wird beispielsweise Cyberstalking über den PKS-Schlüssel 232400 „Nachstellung (Stalking)“ in der Deliktskategorie „Nötigung, Bedrohung, Stalking“ ergänzt um die Begehung mittels Internet und/oder IT-Geräte abgedeckt. Cybergrooming wird über den PKS-Schlüssel 131400 „Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt“ und Begehung mittels Internet und/oder IT-Geräte ausgewertet⁵⁷.

Die Taten der digitalen Gewalt umfassen die Taten mit Handlungsort der tatverdächtigen Person in Deutschland.

Fallgruppe Digitale Gewalt im Überblick⁵⁸

- 17.193 weibliche Opfer (+25,0 Prozent)
- 12.691 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+20,1 Prozent)
- Die Anzahl weiblicher Opfer Digitaler Gewalt ist stark gestiegen.
- Der Anteil minderjähriger weiblicher Opfer liegt bei 36,3 Prozent.
- Nötigung, Bedrohung und Stalking bilden den größten Anteil.



⁵⁵ Art. 3a IK, vgl. GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women.

⁵⁶ Eine Anpassung der Delikte dieser Fallgruppe erfolgt lage- und bedarfsangepasst.

⁵⁷ Laut Gesetzgebung (§ 176b StGB) ist die Einwirkung mittels Schriften oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte nur bei Kindern strafbar. Zukünftig kann Cybergrooming auch für Jugendliche über PKS-Daten abgebildet werden. Ab 01.01.2025 wird Cybergrooming mit der entsprechenden Definition für Kinder und Jugendliche als Phänomen in den PKS-Kontextkatalog aufgenommen.

⁵⁸ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Die Fallgruppe umfasst folgende Delikte, die, da sie nicht nur digital begangen werden können, danach ausgewertet wurden, ob die Begehung mit „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“⁵⁹ erfolgte.

Betrachtete Strafnormen jeweils begangen mit Tatmittel Internet⁶⁰

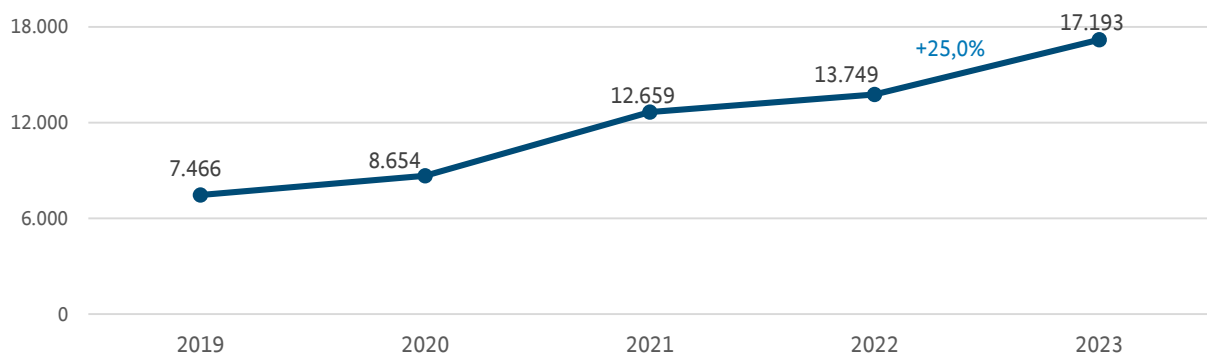


- Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren §§ 176-176e StGB, § 182 StGB, § 174 StGB
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB
- Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Nachstellung (Stalking) § 238 StGB

4.5.1 Opfer

In der Fallgruppe Digitale Gewalt wurden im Berichtsjahr 2023 17.193 Mädchen und Frauen in 15.917 Fällen (+21,8 Prozent) zu Opfern. Dies bedeutet einen Anstieg der Opferzahlen um 25,0 Prozent zum Vorjahr, im 5-Jahres-Vergleich haben sie sich mehr als verdoppelt (insgesamt +130,3 Prozent; ohne das Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (Erfassung seit 2021) +116,3 Prozent).

Abbildung 27: Weibliche Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt 2019-2023



Einen wesentlichen Anteil des sexuellen Missbrauchs von Mädchen über das Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte stellt „Cybergrooming“⁶¹ mit 72,6 Prozent dar (siehe Tabelle 8 im Tabellenanhang Kapitel 7).

⁵⁹ PKS-Sonderkennung, vgl. PKS-Tabelle T05 – Straftaten mit Tatmittel „Internet“ auf Bundesebene 2023 hier: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=226064>

⁶⁰ Da das Phänomen der digitalen Gewaltkriminalität einem steten Wandel unterliegt, sind perspektivisch Anpassungen möglich.

⁶¹ Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt CERES (Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen) erforscht im Phänomenbereich Cybergrooming das Hell- und Dunkelfeld, die Täter/-innen- und Opferperspektive, Ermittlungsansätze sowie Präventionsmöglichkeiten. Das Projekt ist offiziell am 01.04.2023 gestartet und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Weitere Informationen sind auf der BKA-Website hier zu finden: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Internetkriminalitaet/internetkriminalitaet.html>.

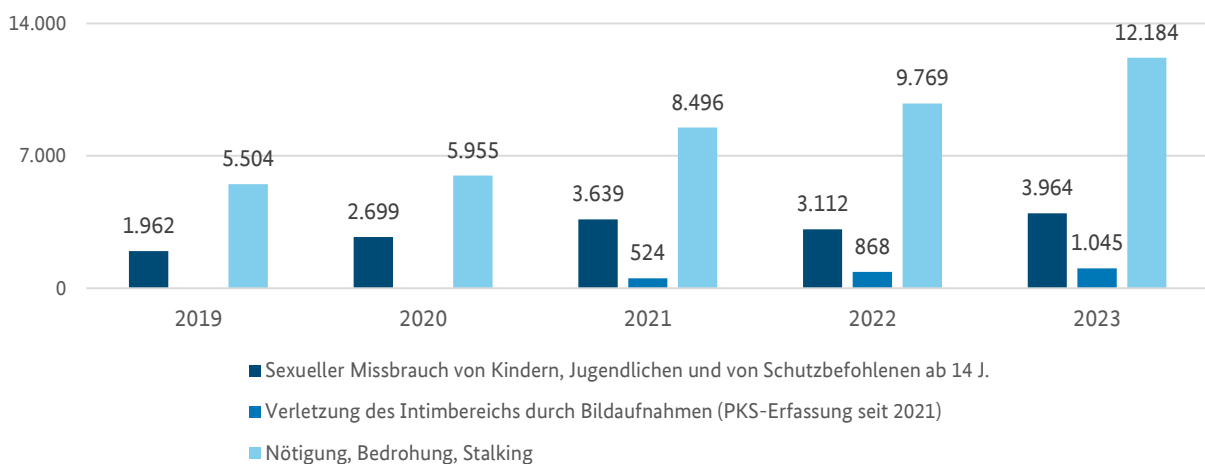
Mit einem Anteil von 70,9 Prozent bildet die Deliktskategorie Nötigung, Bedrohung und Stalking mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte den größten Anteil weiblicher Opfer gemessen an allen

Die Anzahl von weiblichen Opfern der Fallgruppe Digitale Gewalt hat sich gegenüber 2019 mehr als verdoppelt.

weiblichen Opfern der Fallgruppe Digitale Gewalt. Darunter ist es die Bedrohung, welche die meisten Opfer ausweist (siehe Tabelle 8 im Tabellenanhang). Die Deliktskategorie Nötigung, Bedrohung und Stalking ist seit 2019 in Bezug auf die Opferzahl von Mädchen und Frauen am stärksten gestiegen (+121,4

Prozent). Die Anzahl der weiblichen Opfer von sexuellem Missbrauch mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte hat sich seit 2019 verdoppelt (+102,0 Prozent), genauso wie die Zahlen beim Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen seit ihrer Erfassung ab 2021 (+99,4 Prozent).

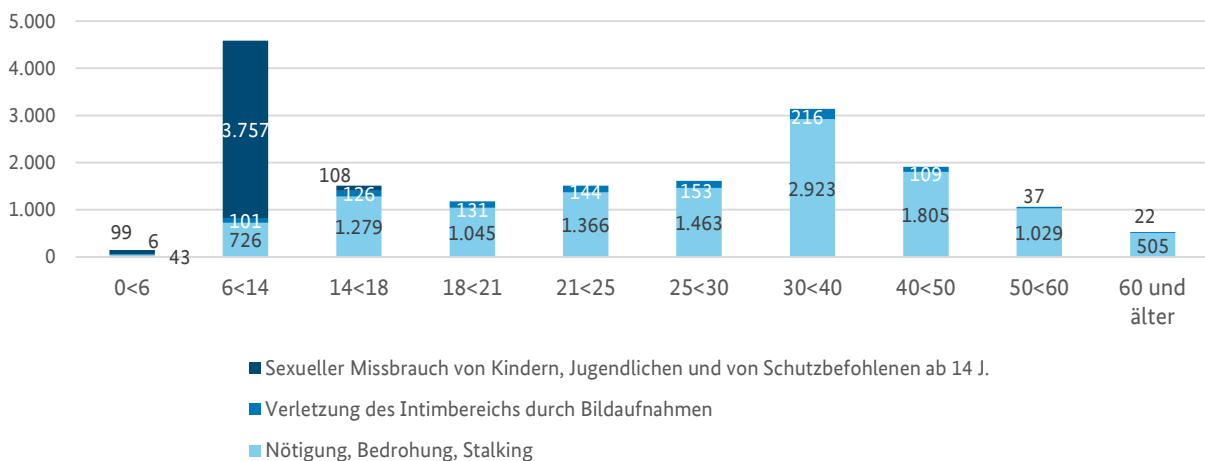
Abbildung 28: Weibliche Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten 2019-2023



Von digitaler Gewalt in partnerschaftlichen Beziehungen sind 87,2 Prozent der Opfer weiblich. Dabei liegt der größte Anteil weiblicher Opfer mit 91,6 Prozent bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (siehe Tabelle 8 im Tabellenanhang Kapitel 7).

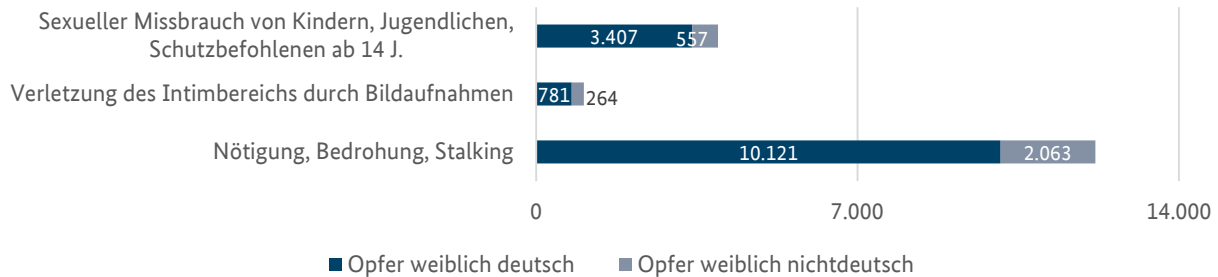
Bei den Mädchen bis 14 Jahren, besonders bei den 6-14-Jährigen, dominiert der sexuelle Missbrauch. In allen anderen Altersklassen sind Mädchen und Frauen überwiegend von Nötigung, Bedrohung und Stalking betroffen, wenn das Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte eingesetzt wurde.

Abbildung 29: Weibliche Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten je Altersklasse 2023



Von Digitaler Gewalt sind überwiegend deutsche Mädchen und Frauen betroffen. Unter allen Deliktsgruppen der Fallgruppe Digitale Gewalt sind nichtdeutsche Mädchen und Frauen mit 25,3 Prozent am stärksten von der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen betroffen.

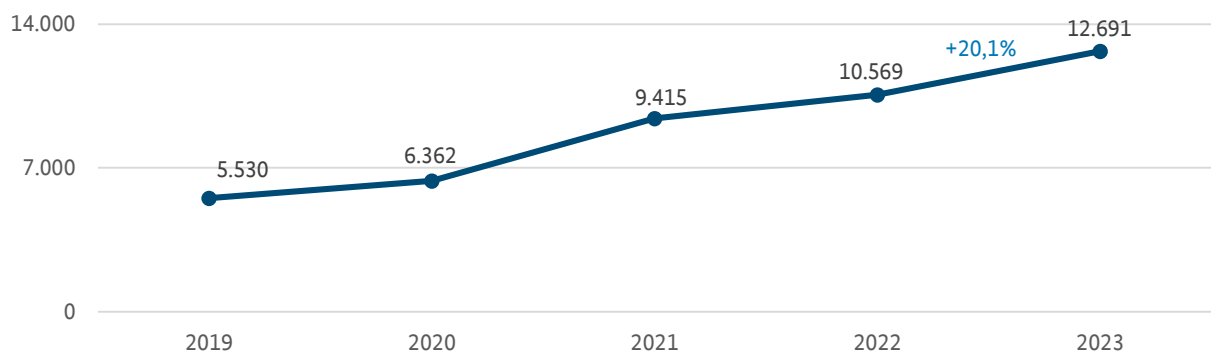
Abbildung 30: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten 2023



4.5.2 Tatverdächtige

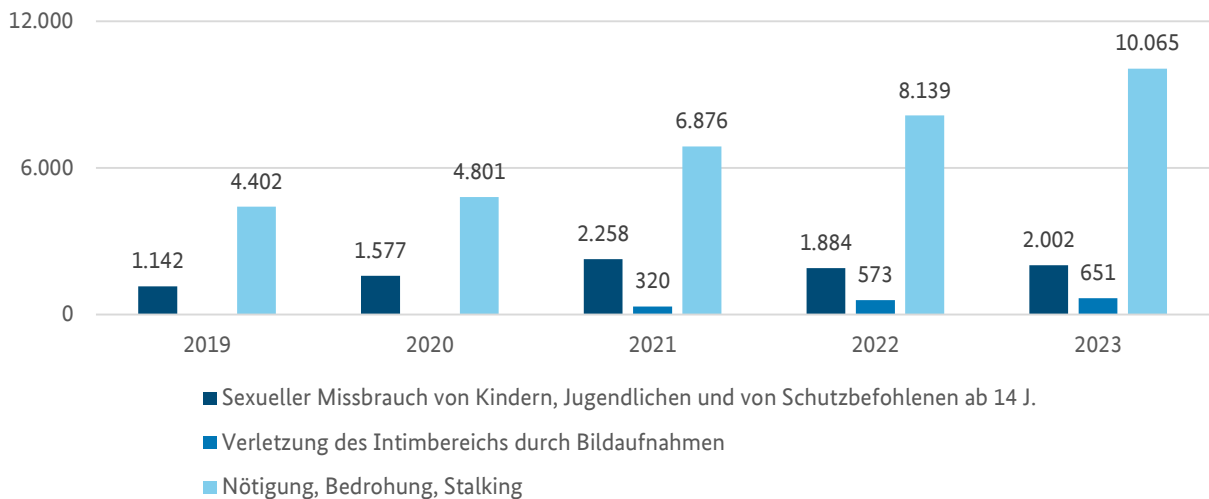
Bei der Fallgruppe Digitale Gewalt gab es 2023 12.691 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer. Im 5-Jahres-Vergleich hat sich die Anzahl mehr als verdoppelt (+129,5 Prozent). Ohne das Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, welches erst seit 2021 erfasst wird, liegt die Steigung von 2019 auf 2023 bei 117,7 Prozent.

Abbildung 31: Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2019-2023



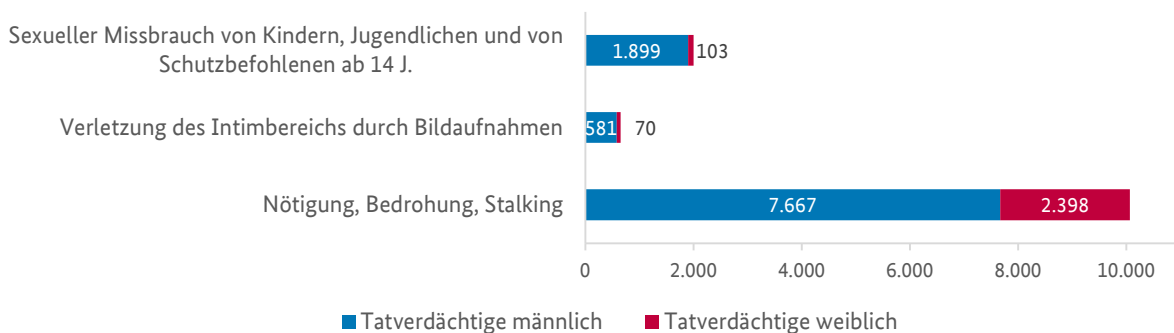
Wie bei den Opfern sind auch die Zahlen bei den Tatverdächtigen in den letzten fünf Jahren in der Deliktskategorie Nötigung, Bedrohung und Stalking am stärksten gestiegen (+128,6 Prozent). Ein starker Anstieg von 103,4 Prozent ist auch bei dem seit 2021 erfassten Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen zu erkennen. Nach einem kontinuierlichen Anstieg bis 2021 und einem Rückgang in 2022 nahm die Anzahl der Tatverdächtigen von sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen in 2023 wieder zu (+ 6,3 Prozent). Im Vergleich zu 2019 ist bei den Tatverdächtigenzahlen in diesem Deliktsbereich ein Anstieg von 75,3 Prozent zu verzeichnen.

Abbildung 32: Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2019-2023



Die Tatverdächtigen in der Fallgruppe Digitale Gewalt sind zu 79,8 Prozent männlich. Höher ist der Männeranteil bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (94,9 Prozent) sowie bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (89,2 Prozent), niedriger bei Nötigung, Bedrohung und Stalking (76,2 Prozent).

Abbildung 33: Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht 2023

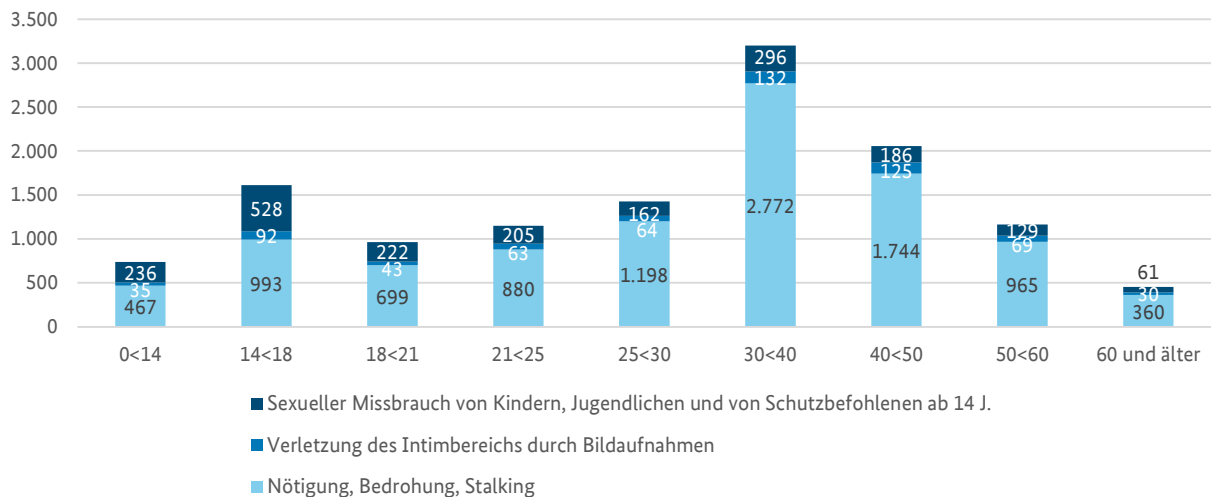


In allen Altersklassen nehmen Nötigung, Bedrohung und Stalking jeweils den größten deliktischen Anteil ein. Über ein Viertel (25,9 Prozent) aller Tatverdächtigen⁶² der Fallgruppe Digitale Gewalt sind unter 21 Jahren alt, davon wiederum sind fast die Hälfte (48,8 Prozent) zwischen 14 und 18 Jahren alt. Das entspricht den Zahlen bei der Fallgruppe Sexualstraftaten zu sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren. Auffällig ist der hohe Anteil der 14-18-jährigen Tatverdächtigen (26,4 Prozent) bei digitalem sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren⁶³.

⁶² Vgl. Fußnote 26.

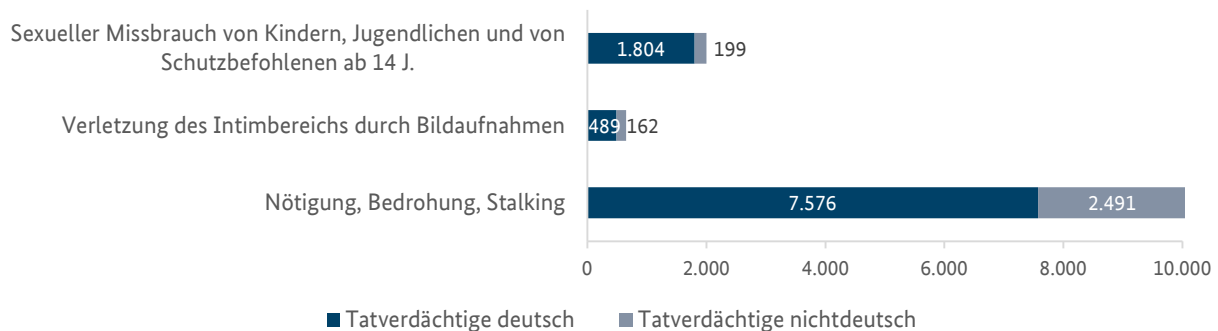
⁶³ Vgl. Fußnote 27 zum Thema „Schulhof-Pornografie“.

Abbildung 34: Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten je Altersklasse 2023



Mit einem Anteil von 77,7 Prozent sind die Tatverdächtigen⁶⁴ von Digitaler Gewalt überwiegend deutsch. Bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren liegt der Anteil deutscher Tatverdächtiger mit 90,1 Prozent über dem Wert der Fallgruppe insgesamt, bei den restlichen zwei Deliktgruppen mit etwa 75 Prozent darunter.

Abbildung 35: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2023



Ergänzend wird auf die PKS- Falltabelle T05 „Straftaten mit Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte“ auf Bundesebene hingewiesen (Link zur BKA-Website: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=226082>) sowie beim Delikt Verletzung des Intimbereichs zusätzlich auf die PKS-Opfertabellen auf Bundesebene ohne Einschränkung auf Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte (Link zur BKA-Website: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=226082>).

⁶⁴ Vgl. Fußnote 26.

4.6 FALLGRUPPE FEMIZIDE

Femizide werden allgemein hin verstanden als Tötungsdelikte an Frauen, weil sie Frauen sind, das heißt aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation. Diese äußert sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter⁶⁵ und resultiert aus nach wie vor bestehenden patriarchalen Denkmustern und Strukturen⁶⁶.

Bei der Ausgestaltung der Fallgruppe Femizide sind zwei zentrale Herausforderungen zu beachten: Zum einen fehlt bislang eine bundeseinheitliche Definition von Femiziden, zum anderen ist auf Basis der PKS-Daten nur eine Annäherung an die tatsächliche Anzahl der als Femizide zu bezeichnenden Tötungen von Mädchen und Frauen möglich. Eine Erfassung von tatauflösenden Motiven erfolgt in der PKS nicht. Damit ist unklar, ob es sich bei den erfassten Fällen um geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten handelte. Tötungsdelikte an Frauen können also über die Daten der PKS nicht als Femizide im Sinne des allgemeinen Verständnisses „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“ interpretiert werden.

Dementsprechend werden in diesem Lagebild die von der Begriffsdefinition geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten umfassten Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen als Femizide quantitativ ausgewiesen⁶⁷. Umfasst sind hier Mord (auch im Zusammenhang mit Sexualdelikten), Totschlag und minder schwerer Fall des Totschlags, sowie Körperverletzung mit Todesfolge⁶⁸. Ergänzend werden die in der Fallgruppe enthaltenen Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen innerhalb der Familie und in Partnerschaften aufgeführt, da hier die Motivation eher als geschlechtsspezifisch angenommen werden kann. Zusätzlich erfolgt in der Fallgruppe eine Betrachtung der Tötungsdelikte an Frauen, die vorurteilsgeleitet begangen werden (KPMD-PMK). Die Tötungsdelikte, die im KPMD-PMK erfasst werden (im Berichtsjahr 2023 kein Fall), sind grundsätzlich ebenfalls in den Daten der PKS enthalten. Von allen Opfern von in der PKS erfassten Tötungsdelikten insgesamt machen weibliche Opfer einen Anteil von 32,3 Prozent aus. Im Kontext Häuslicher Gewalt hingegen liegt ihr Anteil bei 67,0 Prozent und innerhalb partnerschaftlicher Gewalt bei 80,6 Prozent.

In Deutschland treten unter anderem Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen sowohl in Form von Tötungen aus Frauenhass (Misogynie) als auch als Trennungstötung bzw. als Delikte auf, „die im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften vorrangig von Männern an Frauen verübt werden, um die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen“⁶⁹. International ist der Begriff „Femizide“ bereits vielfach in Verwendung. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Femizide als allgemeine Bezeichnung vorsätzlicher

⁶⁵ Vgl. Beschlüsse und Entschlüsse der 33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) 2023, S. 2; abrufbar unter: https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschluesungen-neu_1687343772.pdf

⁶⁶ Vgl. Leuschner, F./ Rausch, E., 2022: Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive. In: Kriminologie – Das Online-Journal No.1/2022, S. 32; abrufbar unter: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/175/112>

⁶⁷ Da beim Delikt „Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten“ die Tatmotivation nicht bei der Tötung der Frau liegt, wird dieses nicht der Fallgruppe Femizide zugeordnet.

⁶⁸ Für eine Übersicht über die in der Fallgruppe Femizide berücksichtigten Delikte siehe Tabelle 9 im Tabellenanhang Kapitel 7.

⁶⁹ Oberwittler, D./ Kasselt, J., 2011: Ehrenmorde in Deutschland. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. In: Bundeskriminalamt: Polizei + Forschung, Bd. 42.

Morde an Frauen, weil sie Frauen sind⁷⁰. Sie führt des Weiteren aus, dass in den meisten Fällen Femizide von den (Ex-)Partnern begangen werden und auf anhaltenden Misshandlungen, Bedrohungen, Einschüchterungen oder sexueller Gewalt basieren sowie auf Situationen, in welchen Frauen weniger Macht oder Ressourcen haben als ihre Partner. Im Vergleich zu dem im Lagebild weiter gefassten Ansatz sind hier nicht alle Tötungen an Frauen Femizide, sondern nur jene, die durch die hierarchischen Geschlechterverhältnisse motiviert sind.

Im Zusammenhang mit dem Phänomen der Femizide gibt es weiterhin dringenden Forschungsbedarf. So zeigt der öffentliche Diskurs, dass häufig nicht klar ist, welche Taten sich hinter dem Begriff Femizide verbergen. Hier besteht noch Aufklärungs- und Abgrenzungsbedarf.

Entsprechend der obigen Einordnung werden die Daten zu weiblichen Opfern und dabei erfassten Tatverdächtigen von (versuchten und vollendeten) Tötungsdelikten mit mindestens einem weiblichen Opfer dargestellt.

Fallgruppe Femizide im Überblick⁷¹

- 938 Opfer (+1,0 Prozent)
- 853 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+1,3 Prozent)
- Der Anteil weiblicher Opfer von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften liegt bei über 80 Prozent.



Betrachtete Strafnormen

- *Sonstiger Mord, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Totschlag § 212 StGB, Minder schwerer Totschlag § 213 StGB*
- *Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB*



4.6.1 Opfer

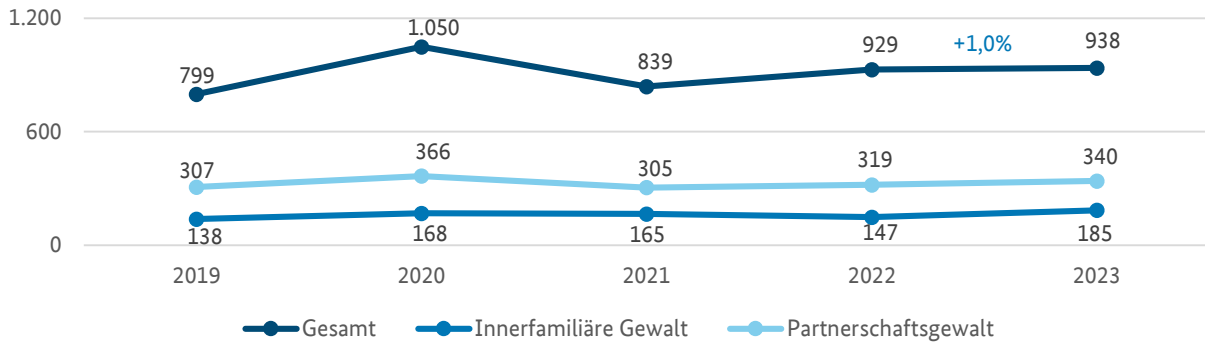
2023 wurden von den insgesamt 938 weiblichen Opfern bei 825 Fällen (+3,4 Prozent) von Tötungsdelikten 360 Frauen und Mädchen Opfer von vollendeten Taten. Unter diesen können 92 Opfer der innerfamiliären Gewalt und 155 Opfer der Partnerschaftsgewalt zugeordnet werden. Im 5-Jahres-Vergleich stieg die Anzahl weiblicher Opfer von (versuchten und vollendeten) Tötungsdelikten seit 2021, nachdem 2020 ein Höchststand⁷² verzeichnet werden konnte.

⁷⁰ <https://www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-12.38>

⁷¹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

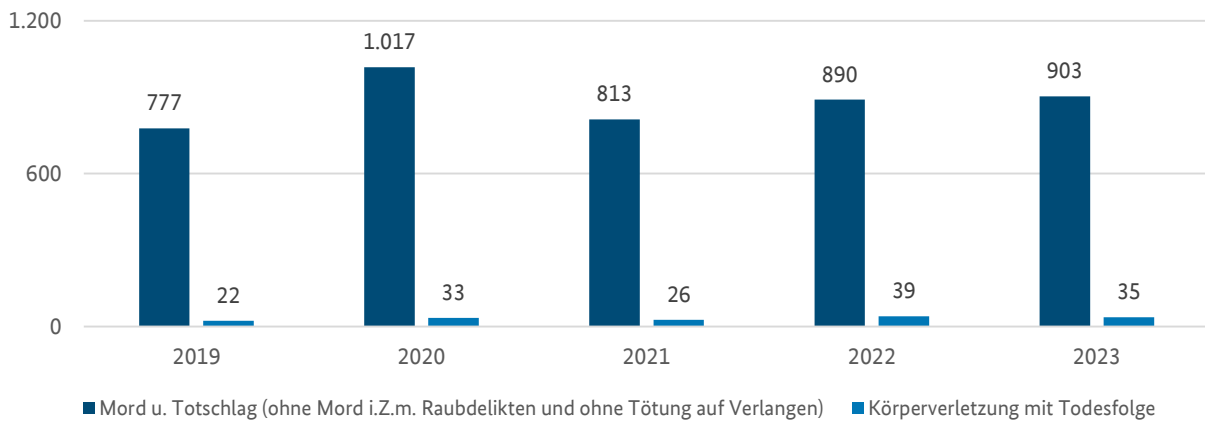
⁷² Einfluss auf die Opferanzahl hat ein versuchtes Tötungsdelikt in Volkmarsen, bei dem absichtlich ein PKW in die Aufzugsstrecke des gerade stattfindenden Faschingsumzuges gelenkt wurde und dabei insgesamt mehr als 100 Personen zum Teil schwer verletzt wurden (vgl. PKS Hessen 2020, S. 17; abrufbar unter: https://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentralQA/nav/a05/broker.jsp?uMen=45570ee1-825a-f6f8-6373-a91bbcb63046&_ic_uCon=0530f670-619c-771f-5860-c21be3d46e74&uTem=20470d14-3169-f841-ab27-2006165474d5).

Abbildung 36: Opfer der Fallgruppe Femizide 2019-2023



Die Körperverletzung mit Todesfolge macht im Vergleich zu den anderen Tötungsdelikten bei der Anzahl der Opfer einen kleinen Anteil an allen Opfern aus.

Abbildung 37: Opfer der Fallgruppe Femizide nach Delikten 2019-2023



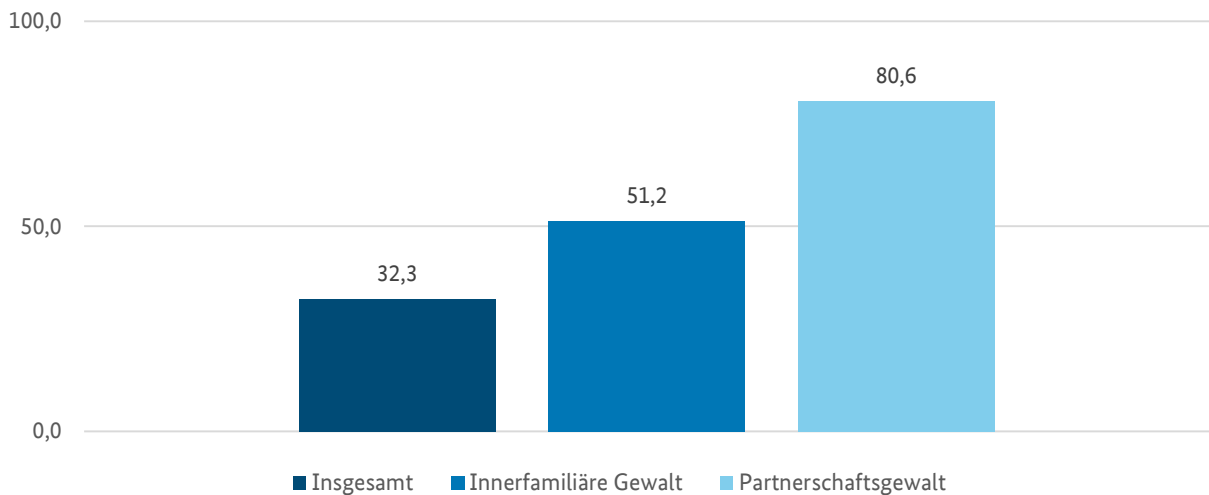
Der Anteil von Mädchen und Frauen an allen Opfern von Tötungsdelikten steigt steil an, wenn man auf die Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen einschränkt: Bei Tötungsdelikten innerhalb einer familiären Beziehung sind Mädchen und Frauen zu 51,2 Prozent betroffen. In (ehemaligen oder aktuellen) partnerschaftlichen Beziehungen liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 80,6 Prozent (siehe Abbildung 38).

Der Anteil weiblicher Opfer von Tötungsdelikten liegt bei 80,6 Prozent, wenn es sich um Partnerschaftsgewalt handelte.

Wenn der Fokus auf die vollendeten Delikte gelegt wird, ergibt sich ein noch drastischeres Bild: Bei Partnerschaftsgewalt liegt der Anteil der weiblichen Opfer vollendeter Tötungsdelikte bei 86,6 Prozent und bei innerfamiliärer Gewalt bei 59,4 Prozent. Das bedeutet, dass Tötungsdelikte in diesen Kontexten bei weiblichen Opfern häufiger als bei männlichen Opfern nicht nur im Versuchsstadium bleiben.

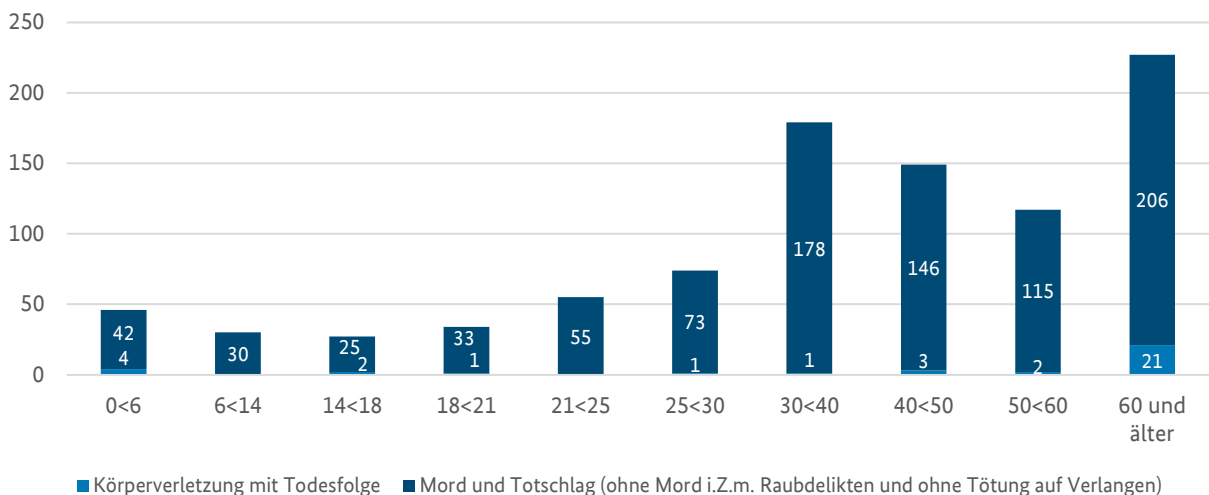
Vorurteilsgeleitete Tötungsdelikte im Sinne der ersten Dimension der Definition wurden im Berichtsjahr 2023 im KPMD-PMK nicht erfasst.

Abbildung 38: Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern von Tötungsdelikten insgesamt und nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 2023



Etwa 20,0 Prozent der Opfer von Tötungsdelikten in dieser Fallgruppe sind 30 bis 40 Jahre alt. Knapp ein Viertel ist 60 Jahre und älter. Von diesen über 60-Jährigen sind 40,5 Prozent älter als 80 Jahre. Der Anteil von jüngeren weiblichen Opfern unter 21 Jahren liegt bei 14,6 Prozent. Unter ihnen bilden die 0-6-Jährigen mit einem Drittel die größte Opfergruppe bei versuchten und vollendeten⁷³ Tötungsdelikten (siehe Abbildung 39.1). Ein Großteil wurde dabei Opfer von innerfamiliärer Gewalt (siehe Abbildung 39.2).

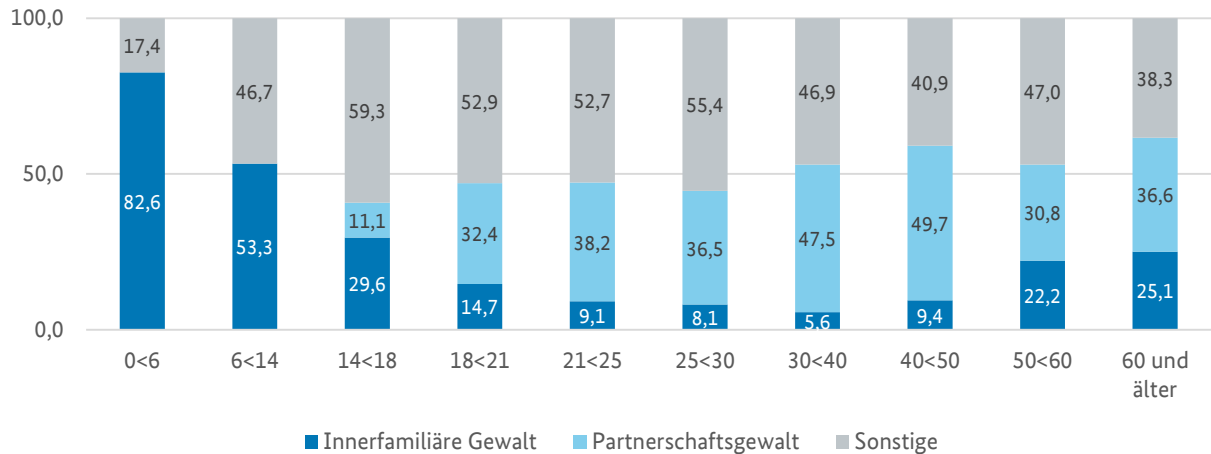
Abbildung 39.1: Opfer der Fallgruppe Femizide nach Delikten je Altersklasse 2023



Der Anteil innerfamiliärer Tötungsdelikte an allen Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern sinkt mit zunehmendem Alter der Opfer (zwischen 0 und unter 40 Jahren). Ab der Altersklasse der 40-50-Jährigen steigt er wieder an und ist bei weiblichen Opfern über 60 Jahren mit über einem Viertel wieder hoch. Der Anteil von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften steigt mit dem Alter der Opfer (zwischen 14 und unter 50 Jahren), sinkt bei den 50-60-Jährigen und steigt in der Altersklasse der über 60-Jährigen wieder an.

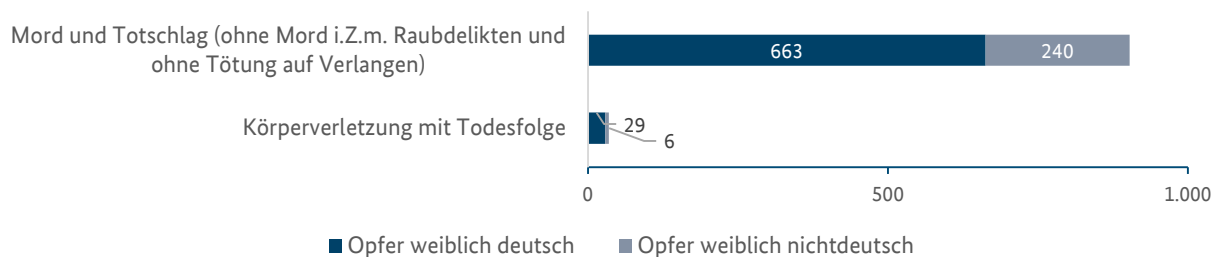
⁷³ 2023 wurden 26 vollendete Tötungsdelikte (Mord und Totschlag ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen sowie Körperverletzung mit Todesfolge) an Mädchen bis unter 6 Jahren in der PKS erfasst.

Abbildung 39.2: Opfer der Fallgruppe Femizide je Altersklasse und Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 2023



Deutlich häufiger werden Mädchen und Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit Opfer von Femiziden als mit nichtdeutscher. Die Verteilung von deutschen zu nichtdeutschen Opfern liegt bei 73,8 zu 26,2 Prozent.

Abbildung 40: Deutsche und nichtdeutsche Opfer der Fallgruppe Femizide 2023

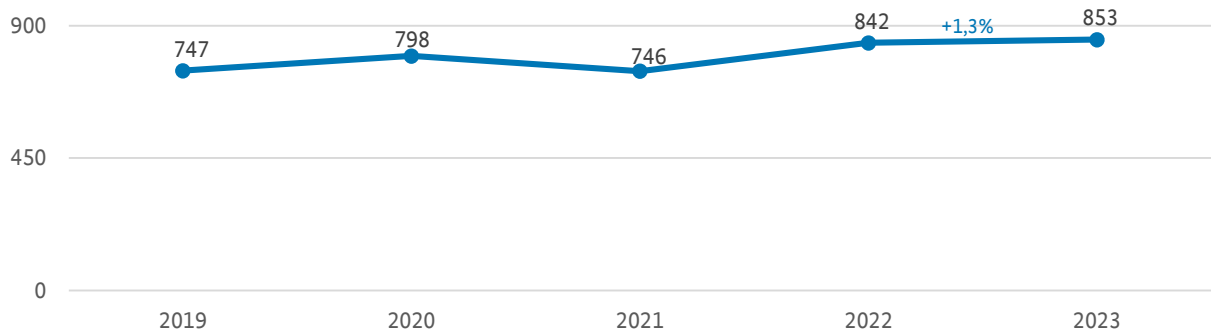


Weitere Informationen zu weiblichen Opfern von Tötungsdelikten auf Bundesebene sind in den PKS-Opfertabellen zu finden (Link zur BKA-Website: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=226082>).

4.6.2 Tatverdächtige

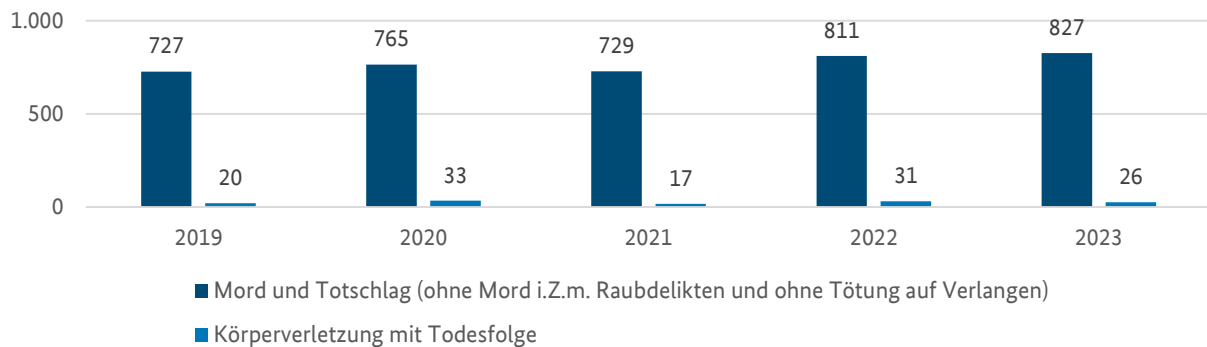
Im Berichtsjahr 2023 wurden 853 Tatverdächtige von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer erfasst. Im 5-Jahres-Vergleich ist die Zahl der Tatverdächtigen für 2023 am höchsten.

Abbildung 41: Tatverdächtige der Fallgruppe Femizide bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2019 – 2023



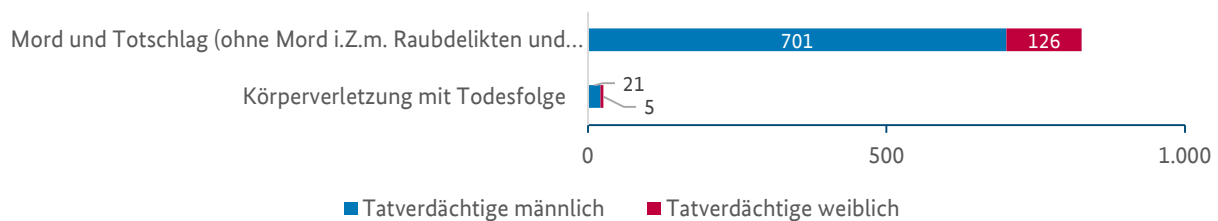
Wie bei den Opfern macht die Körperverletzung mit Todesfolge auch bei den Tatverdächtigen einen kleinen Anteil an Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern aus.

Abbildung 42: Tatverdächtige der Fallgruppe Femizide bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikt 2019 – 2023



Von den Tatverdächtigen der Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen waren 84,6 Prozent männlich und 15,4 Prozent weiblich⁷⁴. Insgesamt waren 136 weibliche Opfer von Fällen betroffen, bei denen mindestens eine weibliche Tatverdächtige beteiligt war, davon 52 Mädchen und Frauen von vollendeten Fällen.

Abbildung 43: Tatverdächtige der Fallgruppe Femizide bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Geschlecht 2023



Bei der Betrachtung des Alters der weiblichen Opfer⁷⁵ in Abhängigkeit vom Geschlecht der Tatverdächtigen⁷⁶, ergeben sich starke Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen. Wenn mindestens eine weibliche Tatverdächtige am Tötungsdelikt mindestens eines weiblichen Opfers beteiligt war, sind die weiblichen Opfer mehrheitlich entweder sehr jung (0-6 Jahre) oder im höheren Alter (60 Jahre und älter). Wurde das Tötungsdelikt von mindestens

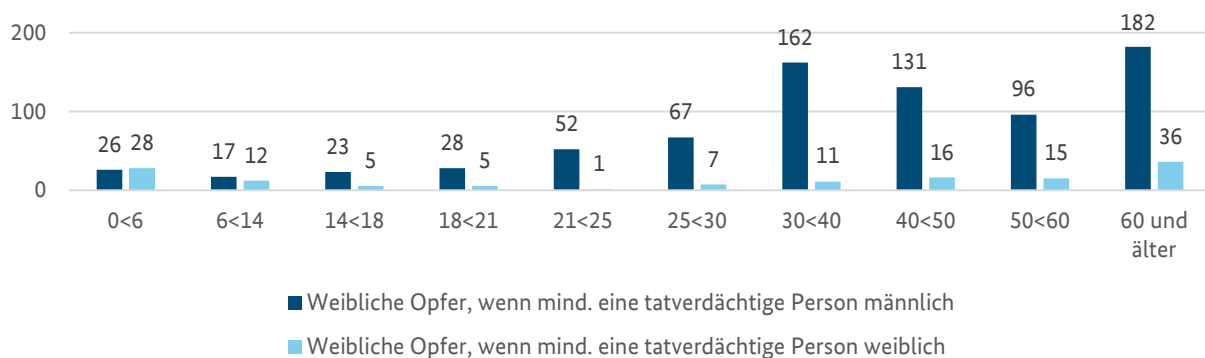
⁷⁴ Femizide werden überwiegend durch Männer begangen. Die Definitionen weichen hier voneinander ab. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC 2019) hebt beispielsweise hervor, dass es sich bei Femiziden um eine geschlechtsbezogene Tötung von Frauen handelt, wobei allerdings das Geschlecht des Täters bzw. der Täterin irrelevant ist. Vgl. Pülschen, LS., Endres, J. Femizidtäter: normale Männer, durchschnittliche Homizidtäter oder psychisch labile Männer? – Eine Untersuchung zu Persönlichkeit, Delikthypothese und Behandlungszielen. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 17, 19–42 (2023), abrufbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11757-022-00753-5>

⁷⁵ Die Summe der weiblichen Opfer in Abbildung 44 ergibt mit 920 Opfern nicht die in Kapitel 4.6.1 angegebene Anzahl der Opfer der Fallgruppe Femizide von 938 Opfern, weil mit der Einschränkung auf Tatverdächtige diejenigen Opfer nicht berücksichtigt werden, bei denen (noch) keine tatverdächtige Person ermittelt werden konnte.

⁷⁶ Bei der Interpretation der weiblichen Opferzahlen je Altersklasse in Abhängigkeit vom Geschlecht der Tatverdächtigen ist zu beachten, dass jeweils mindestens eine männliche bzw. mindestens eine weibliche tatverdächtige Person am Tötungsdelikt beteiligt war. Das heißt, hier können bei den männlichen und weiblichen Tatverdächtigen jeweils die gleichen Opfer dargestellt sein, wenn das Tötungsdelikt sowohl von einer männlichen als auch von einer weiblichen tatverdächtigen Person begangen wurde.

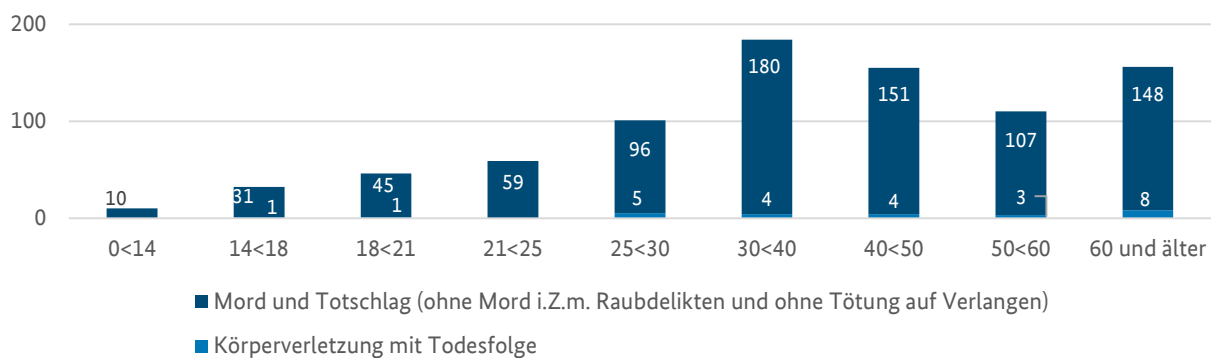
einem männlichen Tatverdächtigen an mindestens einem weiblichen Opfer begangen, sind die weiblichen Opfer mehrheitlich älter als 30 Jahre.

Abbildung 44: Opfer der Fallgruppe Femizide je Altersklasse in Abhängigkeit vom Geschlecht der Tatverdächtigen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2023



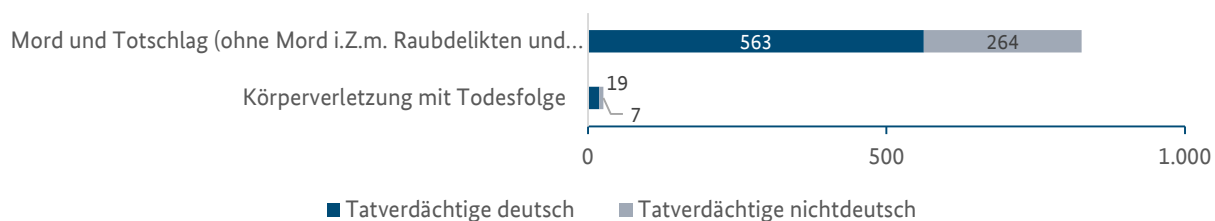
Die meisten Tatverdächtigen⁷⁷ sind über 21 Jahre alt (89,7 Prozent). Darunter ist ein Großteil der Tatverdächtigen zwischen 30 und 50 Jahren oder über 60 Jahre alt.

Abbildung 45: Tatverdächtige der Fallgruppe Femizide bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer je Altersklasse 2023



Die Verteilung von deutschen zu nichtdeutschen Tatverdächtigen⁷⁸ liegt bei 68,2 zu 31,8 Prozent.

Abbildung 46: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Femizide bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer



Ergänzend wird auf die online verfügbaren Tatverdächtigentabellen hingewiesen, die jedoch keine Differenzierung nach Fällen mit weiblichen oder männlichen Opfern enthalten (Link zur BKA-Website: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html).

⁷⁷ Vgl. Fußnote 26.

⁷⁸ Vgl. ebenda.

4.7 FAZIT

In nahezu allen betrachteten Fallgruppen bzw. Deliktsbereichen, die überwiegend⁷⁹ zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen, sind in den letzten fünf Jahren deutliche Anstiege zu verzeichnen. Nur in der Fallgruppe Menschenhandel, deren Entwicklung in enger Abhängigkeit zur Kontrollintensität der Polizei⁸⁰ zu sehen ist, sind die Opferzahlen auf gleichbleibendem Niveau.

Die stärkste Veränderung ist bei der Fallgruppe Digitale Gewalt zu verzeichnen, also in Bereichen, in denen eine Tatbegehung oft sowohl analog als auch per Internet oder digitalen Geräten erfolgen kann. Wegen dieser oft nicht für andere direkt sichtbaren Tatbegehung und der damit für die Betroffene verbundenen Folgen⁸¹, gilt es auch diesen Bereich aufmerksam zu beobachten und Straftaten zu verhindern bzw. aufzuklären.

In den dargestellten Fallgruppen sind teilweise auch unterschiedliche Altersgruppen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. So sind junge Frauen durch Delikte der Fallgruppe Sexualstraftaten in besonderem Maße betroffen, bei innerfamiliärer Gewalt als Teilbereich der Häuslichen Gewalt sind es oft Mädchen und ältere Frauen, die Opfer werden, und bei Partnerschaftsgewalt sowie digitaler Gewalt Frauen zwischen 30 und 40 Jahren.

Tatverdächtig sind weit überwiegend männliche Personen. In der Fallgruppe Menschenhandel und bei digitaler Gewalt liegt jedoch der Anteil weiblicher Tatverdächtiger in Fällen mit (mindestens) einem weiblichen Opfer bei mehr als 20 Prozent. Auffallend ist die Anzahl der über 60-jährigen Tatverdächtigen und weiblichen Opfer bei den Tötungsdelikten, die mangels Erfassung der Motivation in der PKS quantitativ in der Fallgruppe Femizide aufgeführt sind.

Im Zusammenhang mit dem Phänomen der Femizide gibt es weiterhin dringenden Aufklärungs-, Abgrenzungs- und Forschungsbedarf. So zeigt der öffentliche Diskurs, dass häufig nicht klar ist, welche Taten sich hinter dem Begriff Femizide verbergen.

Die verschiedenen Ausprägungen der geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten zeigen, dass individuelle Bekämpfungsansätze zu wählen sind, um gezielte Wirkungen zu entfalten. Neben dem Gesamtüberblick zum Ausmaß dieser Straftaten sind insofern Detailbefassungen erforderlich, die bereits auch durch phänomenspezifische Lagebilder stattfinden und in umfangreichen repressiven wie präventiven Maßnahmen münden.

⁷⁹ In der Fallgruppe Femizide sind ausschließlich Frauen betroffen.

⁸⁰ Vgl. Fußnote 52.

⁸¹ Vgl. Birkel, Christoph/Church, Daniel/Erdmann, Anke/Hager, Alisa/Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland-SKiD 2020: bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Bundeskriminalamt und vgl. Duggan, Maeve (2014) Online Harassment; Pew Research Center, Washington, abrufbar unter: <http://www.pewinternet.org/2014/10/22/online-harassment>

5 Bewertung

Straftaten, bei denen überwiegend Mädchen und Frauen zu Opfern werden, wurden in diesem Bericht sowohl über die Daten des polizeilichen Staatsschutzes zu Fällen von PMK aus dem Bereich der Hasskriminalität, als auch über die Daten der PKS zu Fällen von Allgemeinkriminalität dargestellt. Diese Daten können nicht zu einer Summe aufaddiert werden, geben aber einen Gesamtüberblick zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten.

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität machen gemessen am Gesamtstraftatenaufkommen der PMK derzeit einen kleinen Anteil aus. Gleichzeitig zeigt die Entwicklung frauenfeindlicher Straftaten im letzten Jahr einen starken Anstieg und auch der Anteil der Gewaltdelikte innerhalb des Unterthemenfeldes „Frauenfeindlich“ ist vergleichsweise hoch

Die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangenen Straftaten wurden über die Daten der PKS zu fünf Fallgruppen zusammengefasst. Da Delikte wiederholt in mehreren Fallgruppen unter anderem aufgrund ihrer Begehung im digitalen als auch im analogen Raum berücksichtigt werden mussten, kann aufgrund des Problems der Überzählung keine Gesamtzahl von Opfern überwiegend zum Nachteil von Frauen begangener Straftaten angegeben werden.

Man kann jedoch Gemeinsamkeiten bzw. sich wiederholende Auffälligkeiten unter den Fallgruppen erkennen: In jeder Fallgruppe ist im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der weiblichen Opfer gestiegen; jeder Fallgruppe gemein ist außerdem der hohe Anteil an weiblichen Opfern von Delikten mit Tatverdächtigen aus einer früheren oder aktuellen Partnerschaft.

Und man kann für jede Fallgruppe bzw. für fallgruppenübergreifende Delikte individuelle Erkenntnisse herausstellen: Fast ein Drittel aller weiblichen Opfer von Sexualstraftaten, welche nicht nur Minderjährige einschließen, sind unter 18 Jahre alt; Delikte Digitaler Gewalt nehmen zu und betreffen mehrheitlich Mädchen und Frauen; weibliche Opfer von Tötungsdelikten sind vor allem von Tötungsdelikten innerhalb partnerschaftlicher Beziehungen gefährdet.

Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen ist ein vielschichtiger Prozess, der von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Obwohl es erkennbare Entwicklungen gibt, wie eine zunehmende Sensibilisierung für das Thema⁸² und Anpassungen in relevanten Gesetzen⁸³, bleibt Gewalt gegen Frauen ein großes gesellschaftliches Problem.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) misst der nachhaltigen Bekämpfung gezielt gegen Frauen gerichteter Straftaten in Anbetracht der mit solchen Delikten für die Opfer verbundenen Folgen eine besondere Bedeutung zu. Dieses Lagebild bietet aussagekräftige Daten zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung. Darüber hinaus dient es zur Information der Öffentlichkeit und schafft eine bundeseinheitliche Datengrundlage zur Beobachtung spezifischer Kriminalitätsfelder.

⁸² Z.B. die Bewegung rund um das Hashtag „MeToo“, welche seit dem Jahr 2017 das Ziel verfolgt, auf das Ausmaß von sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffe von und an Frauen hinzuweisen.

⁸³ Z.B. Gewaltschutzgesetz (2001), 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (Stichwort: „Nein heißt nein“) (2016), Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (2017), Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalkings (2021).

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Daten und Statistiken dieses Lagebildes lediglich das sogenannte Hellfeld abbilden, also die Fälle, die der Polizei oder der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Ein Großteil der begangenen Straftaten wird der Polizei nicht bekannt. Sie bilden das sogenannte Dunkelfeld ab.

Besonders im Bereich Häusliche Gewalt und bei digitaler Gewalt gehen wir von einem erheblichen Dunkelfeld aus. Die Hellfelddaten zeigen seit Jahren steigende Tendenzen. Dafür gibt es unterschiedliche Erklärungsansätze: Zum einen erscheint durchaus plausibel, dass in Folge gesellschaftlicher Krisen auch Fälle häuslicher Gewalt tatsächlich zugenommen haben und sich diese Zunahme nicht nur im Hellfeld, sondern auch im Dunkelfeld widerspiegelt. Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass gesellschaftliche Veränderungsprozesse und die damit verbundenen Einstellungen gegenüber häuslicher Gewalt zu einem veränderten Anzeigeverhalten beigetragen haben (d.h. mehr Fälle von häuslicher Gewalt von den Opfern selbst, aber auch von Nachbarn oder Freunden, angezeigt werden als zu früheren Zeitpunkten).

Im Bereich „digitale Gewalt“ besteht weiterhin ein Defizit hinsichtlich repräsentativer und bundesweiter Daten. Vorliegende Studien weisen jedoch darauf hin, dass z.B. die Dunkelfeldprävalenz von Cybergrooming⁸⁴ schätzungsweise noch wesentlich höher ist, als die Hellfelddaten es zeigen, und hier überwiegend junge Mädchen betroffen sind⁸⁵. Viktimisierungsbegünstigende Faktoren können u.a. das weibliche Geschlecht, eine zwanghafte Internetnutzung bzw. Internetsucht oder frühere Viktimisierungserfahrungen sein⁸⁶.

Daten zum Dunkelfeld sind in diesem Bericht nicht enthalten, können allerdings aus sogenannten Dunkelfeld-Opferbefragungen entnommen werden. Sie ermöglichen Aussagen über dessen Ausmaß und das Verhältnis zwischen Dunkel- und Hellfeld. Darüber hinaus helfen Opferbefragungen, Zusammenhänge zwischen Entstehungsbedingungen, Risikofaktoren und Folgen von Opferwerdung zu identifizieren.⁸⁷

Tiefergehende Informationen wird die derzeit laufende geschlechterübergreifende Dunkelfeld-Opferbefragung zu Gewalterfahrungen „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ liefern. Es handelt sich hierbei um eine Kooperation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des BMI und des Bundeskriminalamts (BKA). Ziel der Studie ist es, das Dunkelfeld im Bereich von Gewaltvorkommnissen in Deutschland geschlechterübergreifend zu untersuchen. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den Bereichen Partnerschaftsgewalt, sexualisierte und digitale Gewalt. Die Ergebnisse der Befragung dienen zur Bildung einer evidenzbasierten Grundlage für Entscheidungen zum wirksamen Gewaltschutz von Menschen in Deutschland.⁸⁸

⁸⁴ Ein kürzlich veröffentlichtes, systematisches Literaturreview über 34 internationale Studien im Rahmen des CERES-Projektes zeigt, dass mindestens einer von 10 jungen Menschen eine Cybergrooming-Viktimisierung erlebt; vgl. Schittenhelm, C., Kops, M., Moosburner, M. et al. Cybergrooming Victimization Among Young People: A Systematic Review of Prevalence Rates, Risk Factors, and Outcomes. *Adolescent Res Rev* (2024); abrufbar unter <https://doi.org/10.1007/s40894-024-00248-w>

⁸⁵ Bergmann, M. C., & Baier, D. (2016). Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung – Jugenddelinquenz. *Rpsych - Rechtspsychologie*, 2(2), 172–189.

⁸⁶ Vgl. Schittenhelm et al., 2024.

⁸⁷ Vgl. Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hg.) (2015): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland - Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_47_1_ViktimisierungsbefragungenInDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁸⁸ Siehe auch: www.bka.de/lesubia

Die Ergebnisse des Lagebildes zeigen, dass Gewalt an Frauen – ebenso wie die Gewaltkriminalität insgesamt – weiterhin ansteigt. Eine Erklärung für den Ursprung dieser Gewalt und dem deutlichen Erstarken von einstellungsbezogener Hasskriminalität liegt in einer Ideologie der Ablehnung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter. Diese kann als Bedrohung traditioneller Rollenbilder aufgefasst werden, denn eine Emanzipation von Frauen kann eine Bedrohung der wahrgenommenen „natürlichen Ordnung“ darstellen. Verstärkt wird dies durch den fortschreitenden gesellschaftlichen Wandel bezüglich Gleichberechtigung, welchen Menschen, die rigide an traditionellen Normen festhalten, als bedrohlich empfinden⁸⁹.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass durch die verstärkte Verbreitung von Hassbotschaften, Desinformation sowie extremistischer Ideologie und Propaganda über das Internet im Allgemeinen und soziale Medien im Speziellen solche Einstellungen auf die verbreitete gesellschaftliche Haltung und damit direkt auf die Wahrnehmung sozialer Normen einwirken. Die Fehlwahrnehmung, dass die Ablehnung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter von der Mehrheit der Gesellschaft geteilt wird, kann die Bereitschaft zu Gewalt gegen Frauen erhöhen⁹⁰.

Auf Basis dieser Erkenntnisse ist es für präventive Maßnahmen besonders wichtig, auch zukünftig Daten über geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten zu erfassen, auszuwerten und zusammengeführt zu veröffentlichen. Auf deren Grundlage können präventive Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt abgeleitet werden.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet gewaltbetroffenen Frauen, Personen aus deren sozialem Umfeld und Fachkräften unter der Nummer 116 016 rund um die Uhr kostenlose, barrierefreie und anonyme Beratung in 19 Sprachen an.

Für Sicherheitsbehörden gilt es, die Entwicklung der Fallzahlen weiterhin zu beobachten, die Datenlagen durch spezifische Studien zu ergänzen und frauenfeindlich motivierten Straftaten sensibel und aufmerksam zu begegnen, sowie deren politischen oder ideologischen Tathintergründe zu erkennen und aufzuklären. Deshalb wurde auf Seiten des BKA zum Beispiel das Projekt „Bekämpfung der Frauenfeindlichkeit im Internet“ gemeinsam mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) durchgeführt. Am 07.03.2024 (einen Tag vor dem Internationalen Frauentag) fand ein bundesweiter Aktionstag mit Exekutivmaßnahmen zu aus dem Projekt stammenden Strafverfahren statt.

⁸⁹ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, 2022. Link zur Datei: <https://www.bundestag.de/resource/blob/898208/396d70db93fbc68bca40726b4d5308db/WD-10-007-22-pdf-data.pdf>

⁹⁰ Vgl. Berkowitz, A. D. (2004). The social norms approach: Theory, research, and annotated bibliography; abrufbar unter <https://citeseerx.ist.psu.edu/document?repid=rep1&type=pdf&doi=b488512ae6728b40eeb3a2ea957d89739cde bcb2>

6 Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition

Die Anlage zur Definition geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten (siehe Kapitel 1) zeigt im Überblick, welche Delikte überwiegend zum Nachteil von Mädchen und Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Mädchen und Frauen betreffen⁹¹ (mit X gekennzeichnet). Bei der Eingruppierung werden die Delikte insgesamt und nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Familie und Partnerschaft berücksichtigt. Grundlage für die Kennzeichnung der Delikte sind die PKS-Daten zu weiblichen Opfern des Berichtsjahres 2023.

Delikte	Gesamt	Innerfamiliäre Gewalt	Partnerschaftsgewalt	PKS-Schlüssel	Fallgruppe
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff	X	X	X	111000, 112100	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Sexuelle Belästigung	X	X	X	114000	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)		X	X	010079, 012000, 020010, 020020	Häusliche Gewalt/ Femizide
Gefährliche Körperverletzung			X	222010, 222110	Häusliche Gewalt
Schwere Körperverletzung			X	222020, 222120	Häusliche Gewalt
Körperverletzung mit Todesfolge		X	X	221010	Häusliche Gewalt/ Femizide
Vorsätzliche einfache Körperverletzung		X	X	224000	Häusliche Gewalt
Bedrohung, Nötigung		X	X	232300, 232200 (zzgl. „Tatmittel Internet“ (digitale Gewalt))	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Freiheitsberaubung	X	X	X	232100	Häusliche Gewalt
Zuhälterei	X	X	X	142000	Häusliche Gewalt/ Menschenhandel
Entziehung Minderjähriger				231200	Häusliche Gewalt
Zwangsprostitution	X	X	X	239210	Häusliche Gewalt/ Menschenhandel

⁹¹ Ab Berichtsjahr 2024 erfolgt zu Beleidigung, Verleumdung und üble Nachrede auf sexueller Grundlage (PKS-Schlüssel 673110, 673120, 673130) sowie zu Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (PKS-Schlüssel 670034) in der PKS auch eine Erfassung von Opferdaten. Dementsprechend werden diese Delikte ab Berichtsjahr 2024 mit aufgeführt.

	Gesamt	Innerfamiliäre Gewalt	Partnerschaftsgewalt	PKS-Schlüssel	Fallgruppe
Stalking, Cyberstalking	X	X	X	232400 (zzgl. „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ (digitale Gewalt))	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Zwangsheirat	X	X		232500	Häusliche Gewalt
Misshandlung von Schutzbefohlenen		X		223000	Häusliche Gewalt
Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J., Cybergrooming	X	X		131000, 133000, 113010, 131400 (zzgl. „Tatmittel Internet“ (digitale Gewalt))	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	X	X		141100	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Verstümmelung weiblicher Genitalien	X	X		222040	Häusliche Gewalt
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	X	X	X	239110	Menschenhandel

7 Tabellenanhang

In den folgenden Tabellen wird ein Überblick über die Fallgruppen mit den jeweiligen Daten zu den weiblichen Opfern der fallgruppentypischen Delikte gegeben. Die Tabellen zeigen sowohl die deliktischen Überschneidungen (blauer Text) in den Fallgruppen als auch die relevanten Daten (schwarze Daten). Eine Datenübersicht der weiblichen Opferzahlen mit Einschränkung auf innerfamiliäre und partnerschaftliche Gewalt wurde vollständigshalber für jede Fallgruppe vorgenommen, auch wenn diese Einschränkung nicht in jeder Fallgruppe die geschlechtsspezifischen Straftaten mitdefinieren (graue Daten). Die Einschränkung ist nur bei den Fallgruppen Häusliche Gewalt und Femizide relevant für die Bildung der Fallgruppen, weil Gewalt an Frauen in diesen Fallgruppen überwiegend in den genannten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen vollzogen wird.

Tabelle 5: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Sexualstraftaten

Fallgruppe Sexualstraftaten		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
				Weibliche Opfer von innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
				Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Sexualstraftaten	52.330	86,7	3.938	79,7	4.654	97,8
	darunter						
111000, 112100	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge	17.807	92,6	489	85,9	4.200	98,0
	darunter						
	111700 Vergewaltigung	11.088	94,6	259	86,6	3.110	98,3
	111800 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	527	91,7	27	93,1	120	98,4
	111900 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	2	100,0	0	0,0	2	100,0
	112100 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	6.190	89,3	203	84,2	968	97,1
114000	Sexuelle Belästigung	18.916	91,7	293	92,4	422	94,8
	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	15.389	75,9	3.144	77,8		
	darunter						
113010, 131000, 133000	113010 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.	410	79,9	216	90,4		
	131000 Sexueller Missbrauch von Kindern	13.983	75,6	2.835	76,7		
	133000 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	996	78,0	93	89,4		
141100	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	84	82,4	11	78,6		
142000	Zuhälterei	134	97,1	1	50,0	32	100,0

Tabelle 6: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Häusliche Gewalt

Fallgruppe Häusliche Gewalt		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	Anzahl weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern Häuslicher Gewalt (%)	darunter:			
						Weibliche Opfer von innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
						Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Häusliche Gewalt	448.898	42,6	180.715	70,5	47.749	54,0	132.966	79,2
	darunter								
010079, 012000, 020010, 020020	Mord und Totschlag (ohne Mord i. Z. m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	903	32,1	509	67,2	178	51,3	331	80,5
	Darunter								
	010079 Sonstiger Mord	407	41,2	164	69,5	58	58,0	106	77,9
	012000 Mord i. Z. m. Sexualdelikten	5	100,0	0	0	0	0,0	0	0,0
	020010 Totschlag	490	27,0	344	66,0	119	48,4	225	81,8
	020020 Minder schwerer Totschlag	1	100,0	1	100,0	1	100,0	0	0,0
111000, 112100	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge	17.807	92,6	4.689	96,6	489	85,9	4.200	98,0
	darunter								
	111700 Vergewaltigung	11.088	94,6	3.369	97,3	259	86,6	3.110	98,3
	111800 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	527	91,7	147	97,4	27	93,1	120	98,4
	111900 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	2	100,0	2	100,0	0	0	2	100,0
	112100 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	6.190	89,3	1.171	94,6	203	84,2	968	97,1
113010, 131000, 133000	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	15.389	75,9	3.144	77,8	3.144	77,8		
	darunter								
	113010 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.	410	79,9	216	90,4	216	90,4		
	131000 Sexueller Missbrauch von Kindern	13.983	75,6	2.835	76,7	2.835	76,7		
	133000 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	996	78,0	93	89,4	93	89,4		
114000	Sexuelle Belästigung	18.916	91,7	715	93,8	293	92,4	422	94,8
141100	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	84	82,4	11	78,6	11	78,6		

Fallgruppe Häusliche Gewalt (Fortsetzung)		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	Anzahl weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern Häuslicher Gewalt (%)	darunter:				
						Weibliche Opfer von innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)		
						Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)	
142000	Zuhälterei	134	97,1	33	97,1	1	50,0	32	100,0	
221010	Körperverletzung mit Todesfolge	35	37,2	16	64,0	7	50,0	9	81,8	
222010, 222110	Gefährliche Körperverletzung		51.541	27,5	17.722	59,9	4.838	46,3	12.884	67,4
	darunter									
	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung	35.664	35,1	15.982	60,8	4.424	48,4	11.558	67,4
	222110	Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	15.877	18,5	1.740	52,7	414	31,3	1.326	66,9
222020, 222120	Schwere Körperverletzung		164	28,2	65	67,0	18	48,6	47	78,3
	darunter									
	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung	124	32,5	51	62,2	13	41,9	38	74,5
	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	40	20,0	14	93,3	5	83,3	9	100,0
222040	Verstümmelung weibl. Genitalien	3	100,0	0	0,0	0	0,0			
223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen	2.845	49,8	2.220	50,3	2.220	50,3			
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	193.354	41,8	100.848	69,9	24.194	53,7	76.654	77,2	
231200	Entziehung Minderjähriger	1.249	47,3	989	44,5	603	45,6	386	42,8	
232100	Freiheitsberaubung	3.698	65,8	2.194	80,6	525	67,1	1.669	86,0	
232200, 232300, 232400	Nötigung, Bedrohung, Stalking		142.397	43,7	47.437	76,2	11.158	53,3	36.279	87,7
	darunter									
	232200	Nötigung	30.667	38,6	4.974	77,1	1.057	57,8	3.917	84,7
	232300	Bedrohung	91.641	41,5	31.827	73,0	9.404	52,1	22.423	87,6
	232400	Stalking	20.089	79,9	10.636	87,1	697	64,7	9.939	89,3
232500	Zwangsheirat	80	96,4	60	100,0	60	100,0			
239210	Zwangsprostitution	299	93,7	63	100,0	10	100,0	53	100,0	

Tabelle 7: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
				Weibliche Opfer von innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
				Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutungen	591	94,3	15	93,8	101	100,0
	darunter						
142000	Zuhälterei	134	97,1	1	50,0	32	100,0
239110	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution, der Vornahme sexueller Handlungen	158	92,9	4	100,0	16	100,0
239210	Zwangsprostitution	299	93,7	10	100,0	53	100,0

Tabelle 8: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Digitale Gewalt

Fallgruppe Digitale Gewalt		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
				Weibliche Opfer von innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
				Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Digitale Gewalt	17.193	62,3	986	57,2	3.993	87,2
	darunter						
	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	3.964	79,6	118	62,8		
	darunter						
113010, 131000, 133000 jeweils begangen mit Tatmittel Internet	113010 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.	23	92,0	7	100,0		
	131000 Sexueller Missbrauch von Kindern	3.856	79,4	109	60,9		
	darunter						
	131400 "Cybergrooming " (Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt)	2.801	82,1	37	69,8		
	133000 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	85	84,2	2	100		
145000 begangen mit Tatmittel Internet	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	1.045	87,0	32	78,0	164	91,6
232200, 232300, 232400 jeweils begangen mit Tatmittel Internet	Nötigung, Bedrohung, Stalking	12.184	56,8	836	55,9	3.829	87,1
	darunter						
	232200 Nötigung	1.417	61,6	56	73,7	297	88,1
	232300 Bedrohung	7.643	50,5	710	54,6	1.957	87,4
	232400 Stalking	3.124	78,2	70	58,8	1.575	86,4

Tabelle 9: Opfer der Delikte der Fallgruppe Femizide

Fallgruppe Femizide		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
				Weibliche Opfer von innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
				Anzahl	Anteil an allen Opfern IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Femizide	938	32,3	185	51,2	340	80,6
010079, 012000, 020010, 020020	Mord und Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raub und ohne Tötung auf Verlangen)	903	32,1	178	51,3	331	80,5
	darunter						
	010079 Sonstiger Mord	407	41,2	58	58,0	106	77,9
	012000 Mord i. Z. m. Sexualdelikten	5	100,0	0	0,0	0	0,0
	020010 Totschlag	490	27,0	119	48,4	225	81,8
	020020 Minder schwerer Totschlag	1	100,0	1	100,0	0	0,0
221010	Körperverletzung mit Todesfolge	35	37,2	7	50,0	9	81,8

KPMD-PMK-Daten			
Femizide	0	0,0	
Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)	0	0,0	
Körperverletzung mit Todesfolge	0	0,0	

8 Glossar

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den für die PKS-Erfassung geltenden Vorschriften, stellen jedoch nur einen Auszug aus den im Zusammenhang mit der PKS benutzten Begrifflichkeiten dar. Eine vollständige Information hierzu ist in den „Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS Richtlinien) bzw. im dazugehörigen Definitionskatalog enthalten. Siehe BKA-Homepage (Aktuelle Informationen/Statistiken und Lagebilder/PKS 2023).

Aufgeklärter Fall

Siehe Fall

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen (siehe Fall) im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Ausgangstatistik

Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte⁹², abgebildet werden und eine statistische Erfassung erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Darunter

Siehe Statistikbegriffe

Fall

In der PKS werden nur Fälle erfasst, die hinreichend konkretisiert sind:

Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu

- Dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafrechtsnorm),
- Dem Tatort und
- Der Tatzeit / dem Tatzeitraum (mindestens das Jahr)

vorliegen.

Vage, nicht überprüfbare Angaben allein – insbesondere über die Zahl begangener (Straf-) Taten – reichen nicht aus, um als Fall in die PKS aufgenommen zu werden.

Bei Großverfahren (z. B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur durchermittelte Vorgänge gemäß der Anzahl der unmittelbar Betroffenen (nicht nur anhand von Kundenkarteien) für die PKS zu erfassen.

Bekannt gewordener Fall

Ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Aufgeklärter Fall

Ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z.B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

⁹² Im Jahr 2017 wurde der Wirkbetrieb Erfassung der Rauschgiftdelikte durch den Zoll aufgenommen.

Opfer

Sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung („O“) gekennzeichnet sind.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Staatsschutzdelikte gem. §§ 80a–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102, 104, 105–108e, 109–109h, 129a–b, 130, 192a, 234a und 241a StGB sowie Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) werden in der PKS nicht erfasst. Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik zu erfassen.

Schlüssel

Eindeutige Kennzeichnung einer Straftat bzw. einer Straftatengruppe gemäß PKS-Straftatenkatalog. Die in der PKS verwendeten Schlüssel sind sechsstellig. Die Bezeichnung einer Straftat gemäß PKS orientiert sich nicht ausschließlich an der Rechtsnorm, sondern kann zusätzliche Merkmale (z.B. Tatörtlichkeit, erstrebtes/erlangtes Gut) enthalten (z.B. 371000 einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken).

Oberschlüssel

Zusammenfassung mehrerer Schlüssel zu einer Straftatengruppe gemäß Hierarchie der einzelnen Straftaten (der Schlüssel 211000 fasst beispielsweise alle Raubdelikte zusammen).

Summenschlüssel

Zusammenfassung mehrerer Schlüssel zu einer Straftatengruppe gemäß fachlich definierter Anforderung. Eine Übersicht über alle Summenschlüssel ist auf der BKA-Homepage abrufbar.

Statistikbegriffe

Gemäß DIN 55 301 „Gestaltung statistischer Tabellen“ wird bei der Aufteilung einer Gesamtheit unterschieden zwischen Aufgliederung (dargestellt durch den Begriff „davon“), Ausgliederung (dargestellt durch den Begriff „darunter“) und Zergliederung (dargestellt durch den Begriff „und zwar“). Bezogen auf die PKS bedeutet dies:

Darunter

Nur eine Auswahl (Teilmenge) der dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordneten Schlüssel ist aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt nicht in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

Diese Aussage gilt analog auch bei Tatverdächtigen und Opfern.

Diese Aussagen gelten bei Fällen und bei Opfern. Bei Tatverdächtigen müssen zusätzlich die Regeln der „Echttatverdächtigenzählung“ berücksichtigt werden (siehe Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene).

Die Begriffe „davon“, „darunter“ bzw. „und zwar“ sind entbehrlich, wenn die Aussage auch ohne sie eindeutig ist.

Straftatenkatalog

Katalogisierte Auflistung der für die Erfassung und Ausgabe zulässigen Straftatenschlüssel (hierarchisch geordnet).

Tatverdächtige, Tatverdächtiger

Ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäterinnen und Mittäter, Anstifterinnen und Anstifter sowie Gehilfinnen und Gehilfen.

Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigenerfassung für die PKS nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z.B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Tatverdächtige (nichtdeutsche)

Sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sind Deutsche.

Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene

Die im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführte „echte“ Tatverdächtigenzählung bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als eine Tatverdächtige/ein Tatverdächtiger ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009.

Werden einer Tatverdächtigen/einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten/-gruppen lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Wird dieselbe/derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird sie oder er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt. Analog wird beim Aufenthaltsstatus nichtdeutscher Tatverdächtiger verfahren.

Veränderung

Gibt die absolute und/oder die prozentuale Veränderung von z.B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

November 2024

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023, Seite X).